



Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen, Schuljahr 2023/24
Reporting der Schulaufsicht



Prüfbereich bei gemeindlichen Schulen:

«Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen»

Prüfbereich bei Privatschulen:

«Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler»

Impressum

Verantwortlicher
Direktion für Bildung und Kultur

Verantwortlicher
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen
Abteilung Schulaufsicht
Artherstrasse 25, 6300 Zug
www.zg.ch/schulaufsicht

Abteilung Schulaufsicht

Markus Kunz, Leiter Schulaufsicht
Andrea Bacher, Sachbearbeiterin Schulaufsicht
Martina Bohraus, Bereichsleiterin Privatschulen/Privatschulung
Fabienne Hilgart, Sachbearbeiterin Schulaufsicht
Helen Keiser-Fürrer, Juristische Mitarbeiterin

Zug, 15. Januar 2024
GEVER DBK AGS 4.9 / 9.4 / 36914

Der Bericht geht an:

- Direktion für Bildung und Kultur
- Amt für gemeindliche Schulen
- Bildungsrat
- Lehrmittelkommission
- Schulpräsidien der gemeindlichen Schulen
- Rektorin und Rektoren der gemeindlichen Schulen
- Trägerschaften der Privatschulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I
- Schulleitende der Privatschulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I

Inhalt

Abbildungsverzeichnis	5
Vorwort	6
1. Grundlagen	6
2. Ziel der systematischen Überprüfung	6
3. Vorgehensweise im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung	7
4. Termine im Regel- bzw. Umsetzungsbetrieb	8
5. Methoden der systematischen Überprüfung	8
6. Prüfbereiche, Setting und Durchführung	9
6.1. Gemeindliche Schulen – «Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen»	9
6.1.1. Rechtliche Grundlagen – Schulgesetz (SchulG; BGS 412.11)	9
6.1.2. Durchführung der Überprüfung	9
6.1.3. Online-Befragung der Schulleitungen	10
6.2. Privatschulen - «Gewährleistung psychologische und religiöse Integrität»	12
6.2.1. Rechtliche Grundlagen – Reglement zum Schulgesetz (SchulR; BGS 412.112)	12
6.2.2. Dokumentenanalyse	12
6.2.3. Durchführung der Online-Befragung	13
7. Ergebnisse der Überprüfung - Gemeindliche Schulen – «Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen»	16
7.1. Teilnahmequoten	16
7.2. Ergebnisse der Befragung	16
7.2.1. Administrative Massnahmen / Bestellvorgang	16
7.2.2. Einführung in neue obligatorische Lehrmittel	18
7.2.3. Einsatz von obligatorischen Lehrmitteln	19
7.3. Gesamtbilanz	21
7.3.1. Handlungsbedarf	24
8. Ergebnisse der Überprüfung - Privatschulen – «Gewährleistung psychologische und religiöse Integrität»	25
8.1. Teilnahme	25
8.2. Ergebnisse der Überprüfung	25

8.2.1. Dokumentenprüfung	25
8.2.2. Auswertung der Online-Befragung	26
8.3. Gesamtbilanz	29
8.3.1. Handlungsbedarf	30
9. Steuerungswissen für den Kanton Zug	31
10. Quellenangaben	32
11. Anhänge	33
11.1. Schreiben Schulaufsicht an Schulleitungen der gemeindlichen Schulen	33
11.2. Schreiben Schulaufsicht an Schulleitungen der Privatschulen	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 6-Phasen-Modell	7
Abbildung 2: Termine im Regel- und Umsetzungsbetrieb	8
Abbildung 3: Methoden der Systematischen Überprüfung	8
Abbildung 4: Prüfkriterien gemeindliche Schulen	10
Abbildung 5: Prüfkriterien Privatschulen	13
Abbildung 6: Übersicht Privatschulen mit Primarstufen und Sekundarstufen I im Kanton Zug	14
Abbildung 7: Teilnahmequoten pro Gemeinde	16
Abbildung 8: Frage 2.1 Hinweise an Lehrpersonen und Teams	16
Abbildung 9: Frage 2.4 Kontrolle des Bestellvorgangs	17
Abbildung 10: Frage 2.2 Thematisierung der Lehrmittelbestellungen an Teamsitzung	17
Abbildung 11: Frage 2.5 Rücksprache mit Lehrmittelverantwortlichen bzgl. Bestellvorgang	17
Abbildung 12: Frage 3.1 Informationsbeschaffung über Einführung neuer Lehrmittel	18
Abbildung 13: Frage 3.3 Stufenbezogene Hinweise auf Lehrmitteleinführungen	18
Abbildung 14: Frage 3.4 Teamauftrag zu Auseinandersetzung mit neuen Lehrmitteln	18
Abbildung 15: Frage 3.2 Terminierung in Jahresplanung	19
Abbildung 16: Frage 4.1 Beobachtungsthema beim Unterrichtsbesuch	19
Abbildung 17: Frage 4.3 Thema beim Mitarbeitergespräch	20
Abbildung 18: Frage 4.4 Intervention bei fehlendem bzw. ungenügendem Einsatz	20
Abbildung 19: Frage 4.5 Auswertung der Erfahrungen mit obligatorischen Lehrmitteln	21
Abbildung 20 und 21: Vergleich kleinerer mit grösseren Gemeinden bzgl. vier Massnahmen	23
Abbildung 22: Frage 2.3 Besprechung von Fallbeispielen an Teamsitzungen	26
Abbildung 23: Frage 2.4 Einheitliche Schulkultur mit Standards und Normen	27
Abbildung 24: Frage 2.6 Obligatorische Teilnahme an christlichen Zeremonien	27
Abbildung 25: Frage 5.1 Vorhandensein struktureller Abläufe und klar definierter Grenzen	28
Abbildung 26: Frage 5.2 Vorhandensein entsprechender Kriterien für Unterrichtsbeobachtung	28

Vorwort

Seit dem Schuljahr 2015/16 überprüft die Schulaufsicht des Kantons Zug, zusätzlich zu den bereits praktizierten Verfahren, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben in den gemeindlichen und privaten Schulen in offensiv-systematischer Vorgehensweise. Als Grundlage dient eine Dreijahresplanung der Prüfbereiche. Im Schuljahr 2023/24 wurde bei den gemeindlichen Schulen die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zum «Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen» und bei den Privatschulen die «Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität» überprüft.

1. Grundlagen

Dem Regierungsrat (RR) obliegt die Oberaufsicht über das gesamte Schulwesen im Kanton, soweit sie ihm durch Verfassung und Gesetz zugewiesen ist. Die Direktion für Bildung und Kultur (DBK) übt für den RR die Aufsicht über die gemeindlichen und privaten Schulen aus. Die «Ausübung» der Aufsicht bedeutet die operative Zuständigkeit der DBK, Abklärungen zu treffen und dem RR nötigenfalls Bericht und Antrag zu Massnahmen zu unterbreiten. RR und DBK sind damit auf kantonaler Ebene je in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen im Bildungswesen verantwortlich. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist direktionsintern die Abteilung Schulaufsicht damit beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der kantonalen Vorgaben an den gemeindlichen und privaten Schulen zu prüfen und allenfalls notwendige Massnahmen zu beantragen (§ 8^{bis} SchulV¹). Die Aufsichtsfunktion ist ebenfalls im Rahmenkonzept «Gute Schulen»² in Element 11 «Bildungsmanagement und -controlling» festgehalten. Zudem informiert die Broschüre «Schulaufsicht»³ über das Verfahren der Schulaufsicht bei Missständen auf Ebene «Schule».

2. Ziel der systematischen Überprüfung

Die Gemeinden sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verfassung und Gesetzgebung gebunden. Grundsätzlich hat der Kanton zu prüfen, ob die Gemeindetätigkeit mit dem kantonalen Recht, wie auch mit dem Bundes- und dem Gemeinderecht, übereinstimmt. Mit der systematischen Überprüfung nimmt die Schulaufsicht die ihr in diesem Kontext zugewiesene Aufgabe wahr. Die Überprüfung erfolgt transparent und massvoll. Sie fördert und unterstützt das Vertrauen in das Zuger Bildungswesen, ohne die Zuständigkeiten der Schulen zu untergraben. Sie fokussiert auf die formalen Aspekte der Einhaltung von Vorgaben. Darunter werden Bestimmungen und Vorgaben in der Schulgesetzgebung bzw. in RR- und Bildungsratsbeschlüssen verstanden, die als wichtige rechtliche Bedingungen für die Schulen erachtet werden. Nicht die Qualität der Umsetzung von Vorgaben wird dabei untersucht, sondern lediglich deren Umsetzung und Einhaltung. In der Regel werden diesbezügliche Feststellungen der Schulaufsicht in digitaler Form erfolgen: Einhaltung der Vorgaben «ja» oder «nein».

¹ Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (SchulV; BGS 412.111)

² Rahmenkonzept Gute Schulen - Qualitätsmanagement an den gemeindlichen Schulen, 2. Auflage, Direktion für Bildung und Kultur, Amt für gemeindliche Schulen, 9. November 2011

³ Amt für gemeindliche Schulen: Schulaufsicht - Aufgaben, Zuständigkeiten, Abläufe und Kompetenzen, Ausgabe 2014

3. Vorgehensweise im 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung

Die Schulaufsicht ist bei der Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen nach dem 6-Phasen-Modell der systematischen Überprüfung vom Juni 2014 vorgegangen, welches den Verfahrensablauf eingehend beschreibt (s. www.zg.ch/schulaufsicht - Link: «[Systematische Überprüfung](#)»). Es wird im vorliegenden Bericht darauf verzichtet, die einzelnen konkreten Aktivitäten aller Involvierten anhand sämtlicher Phasen dieses Modells zu beschreiben. Ziel des vorliegenden Berichtes ist die Ergebnispräsentation der Überprüfung bzw. die Offenlegung der Feststellungen bei der Überprüfung durch die Schulaufsicht (Phase 6). Die Ergebnisse der Datenkontrolle bzw. die Datenauswertung bilden das Kernstück dieses Reportings und werden deshalb nachgelagert und ausführlich in den Kapiteln 7 bis 8 präsentiert. Die privaten und gemeindlichen Schulen wurden mit insgesamt 21 Schreiben der Schulaufsicht vom 24. Oktober 2023 über die individuellen Ergebnisse der Überprüfung sowie allenfalls über die erforderlichen Korrekturmaßnahmen orientiert. Die Schulaufsicht wurde anschliessend seitens der betroffenen zwei gemeindlichen Schulen über die intendierten Massnahmen bis 15. Dezember 2023 in Kenntnis gesetzt.

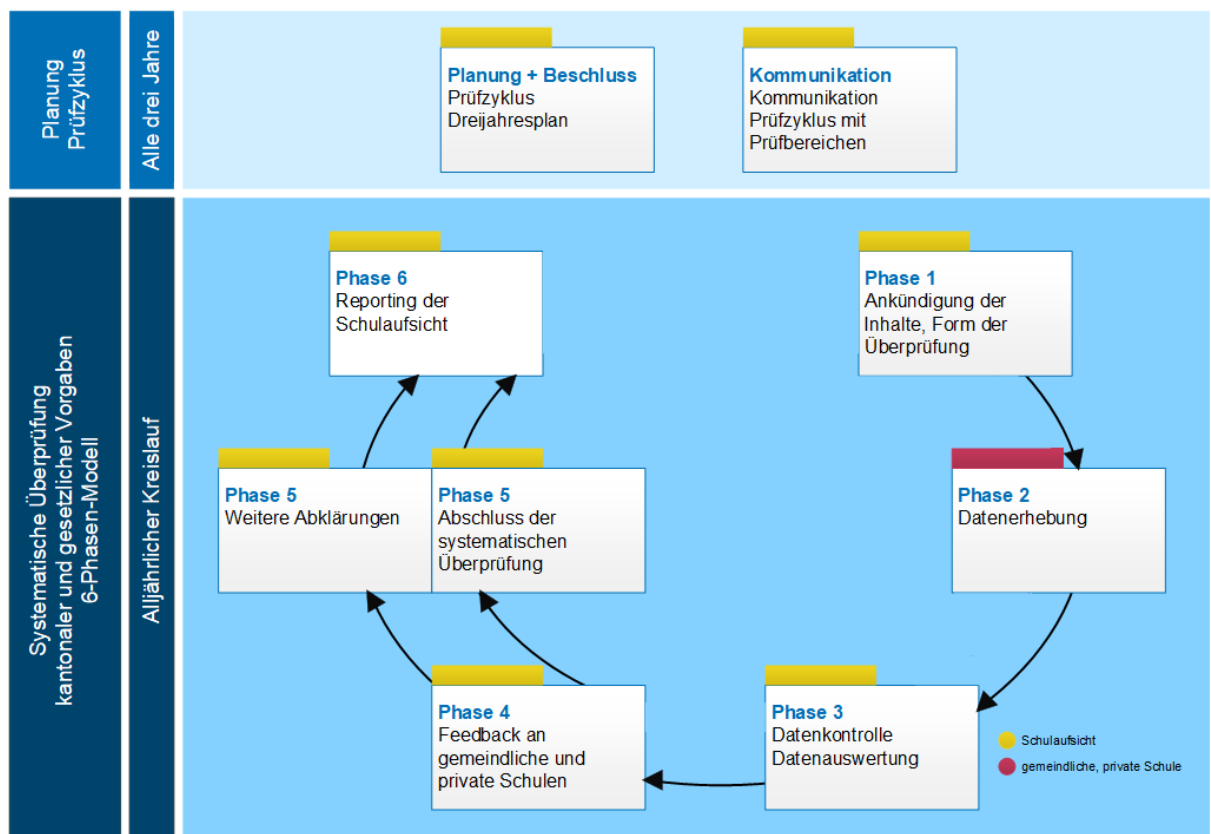


Abbildung 1: 6-Phasen-Modell

4. Termine im Regel- bzw. Umsetzungsbetrieb

Die systematische Überprüfung sieht im Umsetzungs- bzw. Regelbetrieb konstante Termine im Jahreskalender vor. Diese lassen sich verlässlich in der Schuljahresplanung berücksichtigen.

	Aktivität	Zuständigkeit
zw. April und August	Detailinformation über die Durchführung der Datenerhebung an alle betroffenen Schulen	Abteilung Schulaufsicht
zw. September und November	Datenerhebung	Gemeindliche Schulen und Privatschulen
bis Ende Dezember	Auswertung der Daten	Abteilung Schulaufsicht
bis Ende Januar	Verfassen der Berichte	Abteilung Schulaufsicht
bis Ende Februar	<ul style="list-style-type: none"> – Individuelles Feedback an die Schulen – allenfalls Einleitung weiterer Abklärungen 	Abteilung Schulaufsicht
bis Mitte März	<ul style="list-style-type: none"> – Abschluss des Verfahrens – Reporting der Schulaufsicht 	Abteilung Schulaufsicht

Abbildung 2: Termine im Regel- und Umsetzungsbetrieb

5. Methoden der systematischen Überprüfung

Folgende Methoden können bspw. bei der Überprüfung zur Anwendung gelangen:

Stichproben	Je nach Prüfbereich müssen aus der gesamten Population Stichproben gezogen werden, da eine Totalerhebung zu aufwendig wäre. Für die systematische Überprüfung eignen sich verschiedene Methoden der Stichprobenziehung. Die Stichproben sollen Zufallsproben sein.
Schriftliche Befragung	Mittels Fragebogen kann die Ausführung von gesetzlichen Bestimmungen überprüft werden. Es bestehen folgende Möglichkeiten: Onlinebefragung (IQES, www.onlineumfragen.com , www.umfrageonline.com); digitaler Fragebogen; Papierfragebogen.
Dokumentenanalyse	Zur Überprüfung werden Dokumente eingefordert. Dabei können flächendeckende Daten erhoben werden oder lediglich Stichproben. Mögliche Dokumente sind: Klassenstundenpläne (Unterrichtszeit, Fächerdeklaration); Richtlinien zu den Stundenplänen; Lehrdiplome, Lehrberechtigungen; Konzepte zur Umsetzung kantonaler Rahmenbedingungen.
Interview	Das strukturierte Interview dient in Ergänzung zu anderen Prüfmethode oder je nach Themengebiet als eigenständige Erhebungsmethode. Es kann telefonisch oder face-to-face geführt werden. Je nachdem kann ein Gruppeninterview geführt werden, an welchem Personen der operativen und strategischen Führungsebene gemeinsam teilnehmen.

Abbildung 3: Methoden der Systematischen Überprüfung

6. Prüfbereiche, Setting und Durchführung

6.1. Gemeindliche Schulen – «Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen»

Bei den gemeindlichen Schulen wurde im Schuljahr 2023/24 der Bereich «Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen» überprüft. Im Fokus stand die Leitfrage, ob die Schulleitungen sicherstellen, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen (gem. § 16 und § 63 Abs. 5 des Schulgesetzes vom 27. Sept. 1990; BGS 412.11).

6.1.1. Rechtliche Grundlagen – Schulgesetz (SchulG; BGS 412.11)

§ 16

Lehrmittel

¹ Während der obligatorischen Schulzeit müssen die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen verwendet werden.

² Der Kanton sorgt für den Einkauf und die Verteilung dieser Lehrmittel an die Gemeinden; diese übernehmen 50% der Anschaffungskosten der von ihnen bezogenen Lehrmittel.

³ Die Anschaffung von ergänzenden Lehrmitteln und zusätzlichen Unterrichtshilfen ist Sache der Gemeinden.

§ 63

⁵ Der Schulleiter steht einer Schuleinheit vor. Er ist in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Er beurteilt die Auftrags Erfüllung der ihm zugeteilten Lehrer.

6.1.2. Durchführung der Überprüfung

Mit der Online-Befragung wurde geprüft, ob die Schulleiterinnen und Schulleiter sicherstellen, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen.

Damit die Durchführung der Online-Befragungen reibungslos vonstattengehen konnte, mussten alle Involvierten mit den nötigen Informationen bedient werden. Die Schulaufsicht stellte den Rektoren und der Rektorin der gemeindlichen Schulen deshalb folgende Schreiben und Unterlagen (elektronisch; PDF-Dokumente) mit der Bitte um Weiterleitung an die entsprechenden Personen zu:

9. Mai 2023 – Informationen Prüfbereich

26. Juni 2023 – Angaben Online-Befragung mit Teilnahmelink

Die Überprüfung fand mittels Online-Befragung vom 14. August bis 14. September 2023 statt (IQESonline). Die Befragungen erfolgten anonym mittels individuellem Zugangslink und liessen keine Rückschlüsse auf Personen zu. Untersucht wurden Fragen zu den administrativen

Massnahmen bzw. zum Bestellvorgang, zur Einführung obligatorischer Lehrmittel und zur Überprüfung des Einsatzes der Lehrmittel durch die Schulleitung.

Einsatz obligatorischer Lehrmittel

Schuljahr	2023/24	
Zielgruppe	Schulleiterinnen und Schulleiter von Schuleinheiten mit Primarstufe bzw. Sekundarstufe I	
Methode	Schriftliche Befragung (Online-Befragung)	
Grundlagen	SchulG § 16 Abs. 1	Während der obligatorischen Schulzeit müssen die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen verwendet werden.
	§ 63 Abs. 5	Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Sie bzw. er beurteilt die Auftragsbefreiung der ihr/ihm zugeteilten Lehrpersonen.
	Lehrmittelverzeichnis	Obligatorische Lehrwerke sind handlungs- und unterrichtsleitend. O = Lehrmittel muss obligatorisch im Unterricht eingesetzt werden.
Qualitätskriterium	Die Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen.	

Abbildung 4: Prüfkriterien gemeindliche Schulen

6.1.3. Online-Befragung der Schulleitungen

A Setting

Bei der Auswertung der Befragung stehen nicht die Rückmeldungen in Bezug auf einzelne Indikatoren isoliert im Fokus. Die Erwartung nach Sicherstellung der Verwendung der obligatorischen Lehrmittel kann durch verschiedene Indikatoren erfüllt werden. Im Zentrum steht das Qualitätskriterium (s. oben). So soll aus dem Gesamtbild sämtlicher Antworten herauskommen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter steuernd dazu beitragen, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen. Die Antwort-Skala in IQESonline umfasst die zwei Stufen «trifft nicht zu» und «trifft zu».

B Konkrete Fragen der Befragung (Nummerierung gemäss IQESonline)

2. Administrative Massnahmen / Bestellvorgang

Ich (= Schulleiterin, Schulleiter) oder die Lehrmittelverantwortlichen ergreifen eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Lehrpersonen über die ihre Stufe bzw. Fächer betreffenden obligatorischen Lehrmittel verfügen:

- 2.1 – Ich oder die Lehrmittelverantwortlichen geben den Lehrpersonen oder den Teams (U-Teams, Stufen-Teams etc.) schriftliche oder mündliche Hinweise in Bezug auf die Lehrmittelbestellung bzw. die verbindliche Verwendung der obligatorischen Lehrmittel.
- 2.2 – Die Lehrmittelbestellungen und die entsprechenden Vorgaben werden an einer Teamsitzung thematisiert.
- 2.3 – Ich kontrolliere den Bestellvorgang (Lehrmittelbestellung) persönlich.
- 2.4 – Die Lehrmittelverantwortlichen kontrollieren den Bestellvorgang (Lehrmittelbestellung).
- 2.5 – Ich nehme Rücksprache mit dem Lehrmittelverantwortlichen in Bezug auf die Kontrolle des Bestellvorgangs (Lehrmittelbestellungen).

3. Einführung in obligatorische Lehrmittel

Ich ergreife eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Lehrpersonen in die ihre Stufe bzw. Fächer betreffenden neuen obligatorischen Lehrmittel eingeführt werden:

- 3.1 – Ich informiere mich jeweils in Bezug auf Einführungen von neuen obligatorischen Lehrmitteln (bspw. Weitblick).
- 3.2 – Die Einführung neuer Lehrmittel wird in der Jahresplanung (bzw. Mehrjahresplanung) der Schule terminiert und festgehalten.
- 3.3 – Ich weise die Lehrpersonen stufenbezogen auf Lehrmitteleinführungen hin.
- 3.4 – Ich beauftrage die Teams (bspw. U-Teams, Stufen-Teams, etc.), sich mit neuen Lehrmitteln auseinanderzusetzen und Erfahrungen auszuwerten.

4. Einsatz von obligatorischen Lehrmitteln

Ich ergreife eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Lehrpersonen die ihre Stufe bzw. Fächer betreffenden obligatorischen Lehrmittel einsetzen:

- 4.1 – Der unterrichts- und handlungsleitende Einsatz der obligatorischen Lehrmittel ist bei meinem Unterrichtsbesuch bei der Lehrperson ein Beobachtungsthema.
- 4.2 – Ich erhebe bei den Lehrpersonen Angaben darüber, ob bzw. welche obligatorischen Lehrmittel in den einzelnen Fächern eingesetzt wurden.
- 4.3 – Der unterrichts- und handlungsleitende Einsatz der obligatorischen Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen ist ein Thema beim Mitarbeitergespräch.
- 4.4 – Bei fehlendem bzw. ungenügendem Einsatz der obligatorischen Lehrmittel durch die Lehrperson ergreife ich geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Situation (bspw. Zielvereinbarung beim Mitarbeitergespräch, individuelle Weiterbildungsplanung).
- 4.5 – Erfahrungen im Umgang mit den obligatorischen Lehrmitteln werden in den Teams (bspw. U-Teams, Stufen-Teams etc.) oder in den Teamsitzungen ausgewertet.

6.2. Privatschulen - «Gewährleistung psychologische und religiöse Integrität»

Im Schuljahr 2023/24 wurde bei den Privatschulen die Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität überprüft. Im Fokus stand die Leitfrage, ob die Schulleitenden von Privatschulen mit geeigneten Massnahmen sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

6.2.1. Rechtliche Grundlagen – Reglement zum Schulgesetz (SchulR; BGS 412.112)

Die Grundlage für diese systematische Überprüfung der Privatschulen basiert auf § 24 Abs. 1 Bst. d des Reglements zum Schulgesetz⁴: «Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: [...] d) Gewähr, dass die Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

Bei der Überprüfung der Privatschulen im Schuljahr 2023/24 wurde ein zweistufiges Verfahren gewählt, das sich einerseits aus der Analyse von eingereichten Dokumenten und andererseits aus der Online-Befragung der Schulleiterinnen und Schulleiter zusammensetzte.

6.2.2. Dokumentenanalyse

Geprüft wurden alle Dokumente, welche die Privatschulen bis Mitte September 2023 einreichten. Die Privatschulen mussten anhand dieser Dokumente darlegen, wann und wie sie die Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler innerhalb und ausserhalb der Schule sicherstellten und welche Massnahmen zum Zwecke der Sicherstellung eingeleitet wurden.

Mögliche einzureichende Dokumente waren (Aufzählung nicht abschliessend):

- Leitbild der Schule, leitende Werte;
- Schul-Policy;
- Auszüge aus der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Webseiten-Inhalte, Social Media-Beiträge);
- Anmeldeformalitäten;
- Präsentationen an Elternabenden mit Bezug zur Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler;
- Protokolle Teamsitzungen mit Bezug zum Thema (bspw. Fall-Besprechungen, Erarbeitung gemeinsamer Standards und Normen);
- Unterrichtseinheiten von Lehrpersonen zum Thema (z.B. im Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»);
- Jahresberichte mit Bezug zum Thema.

⁴ Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992 (SchulR; BGS 412.112)

Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler

Schuljahr	2023/24
Zielgruppe	Schulleiterinnen und Schulleiter von Privatschulen im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I
Methode	A Dokumentenanalyse B Schriftliche Befragung (Online)
Grundlagen	Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112) § 24 Abs. 1: Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: [a, b, c] d) Gewähr, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.
Qualitätskriterium	Die Schulleitenden von Privatschulen stellen mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

Abbildung 5: Prüfkriterien Privatschulen

6.2.3. Durchführung der Online-Befragung

Die Einhaltung der kantonalen Vorgaben wurde zudem mittels Online-Befragung sämtlicher Schulleitungen der Schuleinheiten mit Primarstufe und Sekundarstufe I überprüft. Mit der Befragung wurde geprüft, ob die Schulleiterinnen und Schulleiter mit geeigneten Massnahmen sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

Damit die Durchführung der Online-Befragungen reibungslos vonstattengehen konnte, mussten alle Involvierten mit den nötigen Informationen bedient werden. Die Schulaufsicht stellte den Schulleitenden der Privatschulen deshalb folgende Schreiben und Unterlagen (elektronisch; PDF-Dokumente) mit der Bitte um Weiterleitung an die entsprechenden Personen zu:

9. Mai 2023 – Informationen Prüfbereich

26. Juni 2023 – Angaben Online-Befragung mit Teilnahmelink

A Setting

Überprüft wurden zehn Privatschulen mit Primarstufe und Sekundarstufe I (vgl. Abbildung 6). Auf die Überprüfung von sehr kleinen Privatschulen, die ausschliesslich einen obligatorischen Kindergarten anbieten, wurde bewusst verzichtet.

Lehrplan Kanton Zug

Lehrplan Herkunftsland (Unterrichtssprache Englisch)

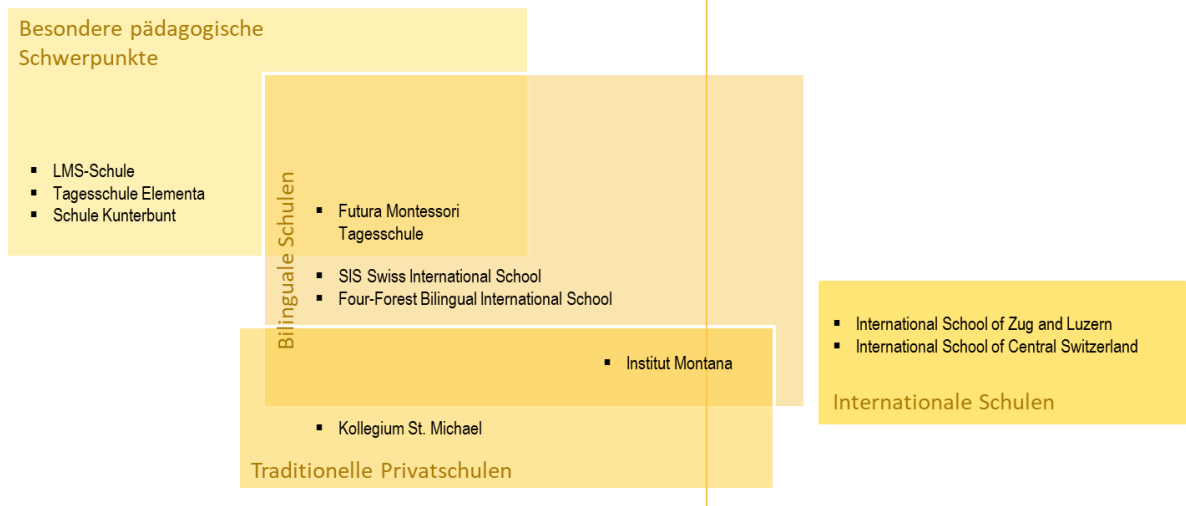


Abbildung 6: Übersicht Privatschulen mit Primarstufen und Sekundarstufen I im Kanton Zug

Die Privatschulen mit ausschliesslich obligatorischem Kindergarten erhielten die Schreiben der Schulaufsicht lediglich zur Kenntnisnahme und Orientierung zugestellt, wurden jedoch – wie erwähnt – nicht überprüft. Mit diesen Informationen können diese kleinen Privatschulen Vorbereitungen für zukünftige Überprüfungen ihrer Schule treffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieses Prüfthema in einigen Jahren wieder im Fokus der Schulaufsicht steht. Dies betrifft folgende Privatschulen:

- Big Bear House
- Futura Montessori Tagesschule Baar
- globegarden Zug
- island4kids
- kidsworld Zug
- Little Star Day School
- Stepping Stones

Bei der Auswertung der Befragung standen nicht die Antworten auf einzelne Indikatoren isoliert im Fokus. Die Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler kann durch die Erfüllung verschiedener Indikatoren sichergestellt werden. Im Zentrum stand das Qualitätskriterium (s. Abb. 5). So sollte aus dem Gesamtbild sämtlicher Antworten herauskommen, dass die Schulleitenden mit geeigneten Massnahmen dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

B Konkrete Fragen der Befragung (Nummerierung gemäss IQESonline)

2. Schulische Verankerung

- 2.1 – In Teamsitzungen wird die Schul-Policy bezüglich der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler besprochen.
- 2.2 – Neue Lehrpersonen werden in die Schul-Policy eingeführt.
- 2.3 – In Teamsitzungen werden Fallbeispiele besprochen, die zusammen mit pädagogischen Überlegungen und juristischen Hinweisen Orientierung geben (bspw. der Umgang mit muslimischen Mädchen im Schwimmunterricht).
- 2.4 – An Ihrer Schule wurde eine einheitliche Schulkultur mit Standards und Normen gemeinsam erarbeitet, welche Sicherheit im Umgang mit der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler vermittelt.
- 2.5 – Es wird an der Schule darauf geachtet, besonders auch in informelleren Situationen, dass keine grenzverletzende Wortwahl verwendet wird.
- 2.6 – Kinder an Ihrer Schule müssen nicht an christlichen Zeremonien teilnehmen.
- 2.7 – Kinder können religiöse Traditionen/Rituale begehen (bspw. Ramadan).

3. Umgang im Unterricht

- 3.1 – Die Lehrpersonen finden eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen.
- 3.2 – Im Unterricht wird die psychologische und religiöse Integrität in einem angemessenen Rahmen thematisiert (z.B. im Rahmen von Ethik, Religionen, Gemeinschaft).
- 3.3 – Die Lehrpersonen beeinflussen die Kinder und Jugendlichen nicht mit ihren persönlichen religiösen oder psychologischen Ideologien.

4. Kommunikation

- 4.1 – In der Öffentlichkeitsarbeit wird darauf hingewiesen, dass die psychologische und religiöse Integrität der Schülerinnen und Schüler gewahrt wird.
- 4.2 – Die Eltern werden darüber informiert, wie der Schutz der Integrität an der Schule gewährleistet wird und welche Standards gelten.

5. Qualitätssicherung

- 5.1 – Es bestehen strukturelle Vorkehrungen (Abläufe) und klar definierte Grenzen für heikle Situationen (bspw. wenn Lehrpersonen ihre religiösen Ideologien in die Schule tragen).
- 5.2 – Es bestehen Kriterien für die Unterrichtsbeobachtung bzgl. psycholog. und religiöser Integrität.
- 5.3 – Haltungen, Werte und Handlungen werden im Team gemeinsam reflektiert.

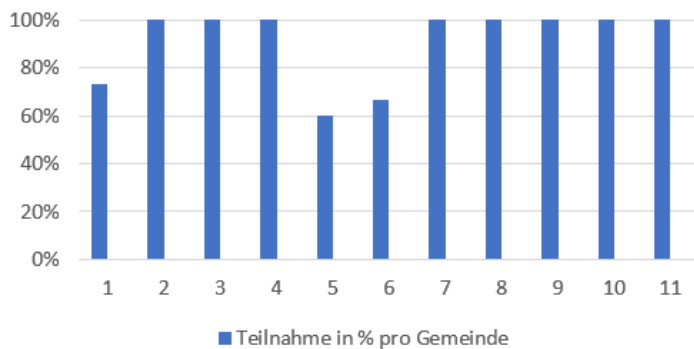
6. Interventionen

- 6.1 – Lehrpersonen und Schulleitungen reagieren entschieden auf festgestellte oder vermutete Missachtungen der Integrität.
- 6.2 – Bei Unklarheiten bezüglich eines strafrechtlichen Vergehens wird eine unabhängige Beratungsstelle kontaktiert.

7. Ergebnisse der Überprüfung - Gemeindliche Schulen – «Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen»

7.1. Teilnahmequoten

Die Teilnahmequoten der Schulleitungen an der Online-Befragung präsentieren sich in den 11 gemeindlichen Schulen des Kantons Zug wie folgt:



Die gemeindlichen Schulen meldeten im Vorfeld der Befragung insgesamt 59 Schulleiterinnen und Schulleiter, welche für Schuleinheiten mit Primarstufe und Sekundarstufe I sowie für die Lehrmittelbestellungen zuständig sind und somit an der Befragung teilnehmen würden. 50 davon beantworteten die Fragen vollständig (=Teilnahmequote von 85 %).

Abbildung 7: Teilnahmequoten pro Gemeinde

In insgesamt acht Gemeinden nahmen alle gemeldeten Schulleitungen an der Befragung teil, was sehr erfreulich ist. In drei Gemeinden variieren die Teilnahmequoten zwischen 60 % und 73 %. Diese tiefen Teilnahmequoten sind für die Schulaufsicht nicht nachvollziehbar, zumal die Befragung lange im Voraus angekündigt und die Teilnahme verbindlich war. Dies wurde den betreffenden drei Gemeinden in den individuellen Schreiben mitgeteilt.

7.2. Ergebnisse der Befragung

Die Antwort-Skala in IQESonline umfasst zwei Stufen:

linke Säule = «trifft nicht zu» (**gelbe Säulen**) – rechte Säule = «trifft zu» (**grüne Säulen**)

7.2.1. Administrative Massnahmen / Bestellvorgang

Die administrativen Massnahmen bzw. der Bestellvorgang werden von den Schulleitenden oder den Lehrmittelverantwortlichen mit verschiedenen Massnahmen begleitet, hauptsächlich jedoch durch die folgenden beiden Massnahmen:

2.1 - Ich oder die Lehrmittelverantwortlichen geben den Lehrpersonen oder den Teams (U-Teams, Stufen-Teams etc.) schriftliche oder mündliche Hinweise in Bezug auf die Lehrmittelbestellung bzw. die verbindliche Verwendung der obligatorischen Lehrmittel.

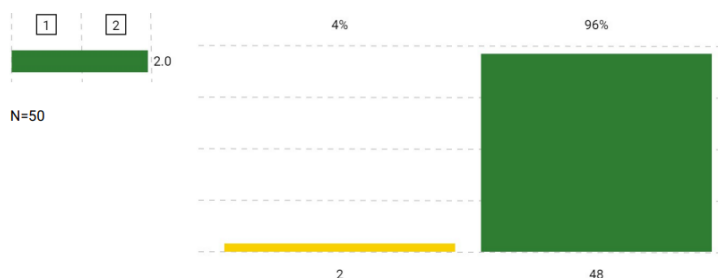


Abbildung 8: Frage 2.1 Hinweise an Lehrpersonen und Teams

2.4 - Die Lehrmittelverantwortlichen kontrollieren den Bestellvorgang (Lehrmittelbestellung).

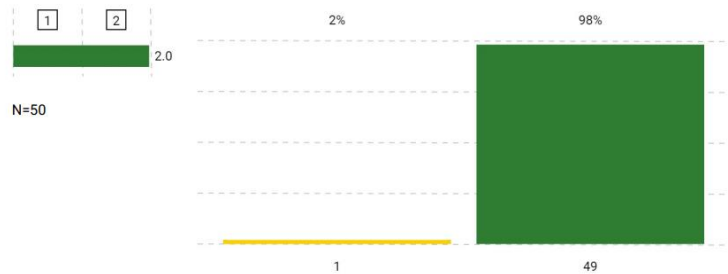


Abbildung 9: Frage 2.4 Kontrolle des Bestellvorgangs

Darüber hinaus werden die Lehrmittelbestellungen bei drei Fünfteln aller Zuständigen an einer Teamsitzung thematisiert.

2.2 - Die Lehrmittelbestellungen und die entsprechenden Vorgaben werden an einer Teamsitzung thematisiert.

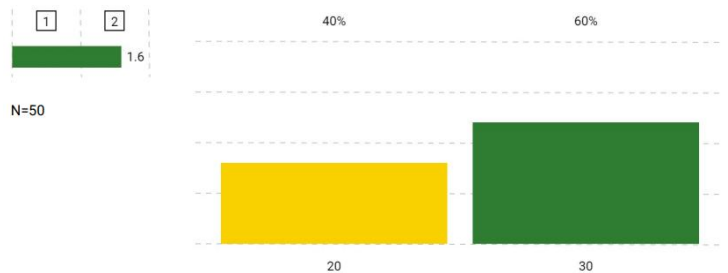


Abbildung 10: Frage 2.2 Thematisierung der Lehrmittelbestellungen an Teamsitzung

Ausserdem nehmen zusätzlich beinahe die Hälfte der Schulleitungen Rücksprache mit den Lehrmittelverantwortlichen in Bezug auf die Kontrolle des Bestellvorgangs.

2.5 - Ich nehme Rücksprache mit dem Lehrmittelverantwortlichen in Bezug auf die Kontrolle des Bestellvorgangs (Lehrmittelbestellungen).

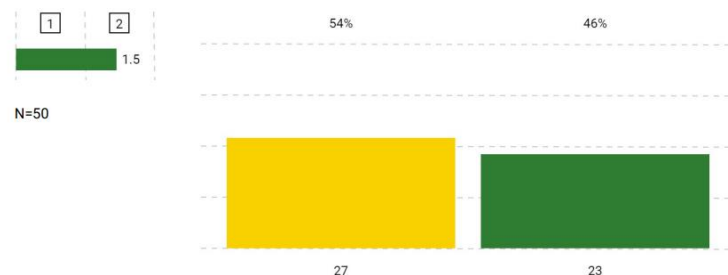


Abbildung 11: Frage 2.5 Rücksprache mit Lehrmittelverantwortlichen bzgl. Bestellvorgang

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Die Schulaufsicht erachtet die Anforderungen in diesem Bereich als sehr gut erfüllt, wenn die Lehrpersonen oder die Teams (U-Teams, Stufen-Teams etc.) schriftliche oder mündliche Hinweise in Bezug auf die Lehrmittelbestellung bzw. die verbindliche Verwendung der obligatorischen Lehrmittel erhalten und wenn der Bestellvorgang kontrolliert wird. Dies ist vorliegend der Fall. Es zeigt sich, dass die Kontrolle des Bestellvorgangs in allen Gemeinden an die Lehrmittelverantwortlichen delegiert ist. Dies erachten wir als zielführend, da damit Ressourcen konzentriert und spezialisiert eingesetzt werden. Darüber hinaus kontrollieren noch 12 % der Schulleitungen den Bestellvorgang persönlich. Dass ausserdem die Lehrmittelbestellungen

noch mehrheitlich an einer Teamsitzung besprochen und beinahe die Hälfte der Schulleitungen zusätzlich Rücksprache mit den Lehrmittelverantwortlichen bezüglich der Kontrolle des Bestellvorgangs nehmen, verdeutlicht, wie stark die administrativen Massnahmen und insbesondere der Bestellvorgang gewichtet werden.

7.2.2. Einführung in neue obligatorische Lehrmittel

In allen gemeindlichen Schulen des Kantons Zug werden mehrere (hauptsächlich drei) Massnahmen von den Schulleitenden ergriffen, um zu gewährleisten, dass Lehrpersonen in die ihre Stufe bzw. Fächer betreffenden neuen obligatorischen Lehrmittel eingeführt werden. Dies sind:

3.1 - Ich informiere mich jeweils in Bezug auf Einführungen von neuen obligatorischen Lehrmitteln (bspw. Weitblick).

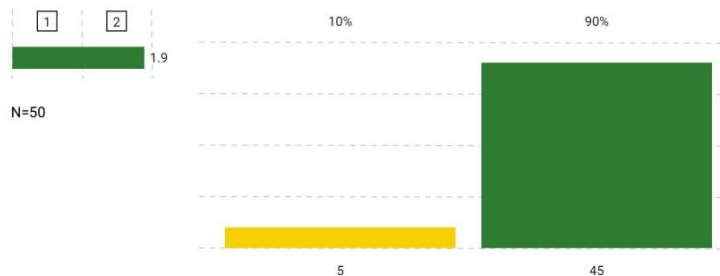


Abbildung 12: Frage 3.1 Informationsbeschaffung über Einführung neuer Lehrmittel

3.3 - Ich weise die Lehrpersonen stufenbezogen auf Lehrmitteleinführungen hin.

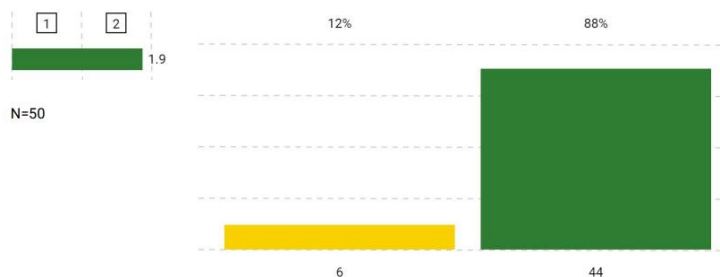


Abbildung 13: Frage 3.3 Stufenbezogene Hinweise auf Lehrmitteleinführungen

3.4 - Ich beauftrage die Teams (bspw. U-Teams, Stufen-Teams, etc.), sich mit neuen Lehrmitteln auseinanderzusetzen und Erfahrungen auszuwerten.

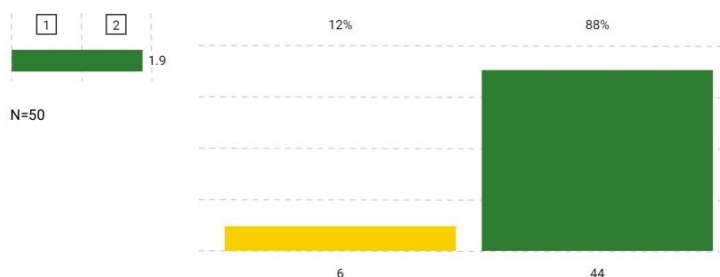


Abbildung 14: Frage 3.4 Teamauftrag zu Auseinandersetzung mit neuen Lehrmitteln

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass eine der vier von der Schulaufsicht erfragten Massnahmen in Bezug auf die Einführung in neue obligatorische Lehrmittel in der Praxis nicht sehr häufig angewendet wird. Nur bei etwas mehr als einem Drittel der befragten Schulleitenden wird die Einführung neuer Lehrmittel in der Jahresplanung (bzw. Mehrjahresplanung) terminiert und festgehalten.

3.2 - Die Einführung neuer Lehrmittel wird in der Jahresplanung (bzw. Mehrjahresplanung) der Schule terminiert und festgehalten.

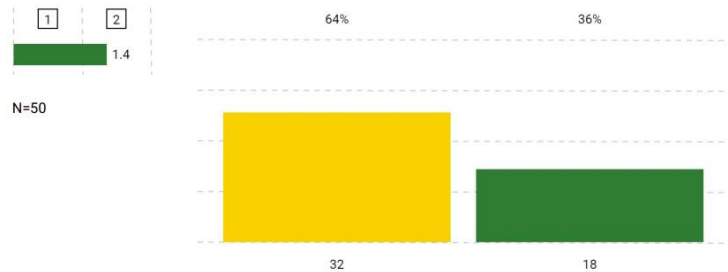


Abbildung 15: Frage 3.2 Terminierung in Jahresplanung

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Schulleitungen den Prozess der Einführung in neue obligatorische Lehrmittel mit verschiedenen Massnahmen sorgsam begleiten und unterstützen. Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben und zur Verantwortung der Lehrpersonen, sich mit neuen Lehrmitteln auseinanderzusetzen bzw. sich in diese einführen zu lassen. Wenn dies von den Schulleitenden dahingehend unterstützt wird, dass Lehrpersonen entsprechende Hinweise auf Lehrmitteleinführungen erhalten, wird dieser Prozess sinnvoll ergänzt und begleitet. Die Schulaufsicht erachtet die Anforderungen in diesem Bereich als gut erfüllt.

Sieben Gemeinden hat die Schulaufsicht einen Entwicklungshinweis mit auf den weiteren Weg gegeben. Das Terminieren und Festhalten von Einführungen neuer Lehrmittel in der Jahresplanung (bzw. Mehrjahresplanung) erachtet die Schulaufsicht als sinnvolle Unterstützung, zumal dies die Transparenz erhöhen, die Planung begünstigen und die Bedeutung unterstreichen würde. Entwicklungshinweise verstehen sich als Empfehlung und nicht als verbindlich zu erfüllende Auflage. Die Schulaufsicht hält an dieser Stelle fest, dass es sich bei dieser Empfehlung um einen – über die Anforderungen hinausreichenden - höheren professionellen Standard handelt.

7.2.3. Einsatz von obligatorischen Lehrmitteln

Der effektive Einsatz von obligatorischen Lehrmitteln und zugehöriger Unterrichtshilfen wird von den Schulleitenden mit unterschiedlichen Massnahmen unterstützt bzw. gewährleistet:

Mehrheitlich ist der Einsatz der obligatorischen Lehrmittel beim Unterrichtsbesuch der Schulleitung ein Beobachtungsthema.

4.1 - Der unterrichts- und handlungsleitende Einsatz der obligatorischen Lehrmittel ist bei meinem Unterrichtsbesuch bei der Lehrperson ein Beobachtungsthema.

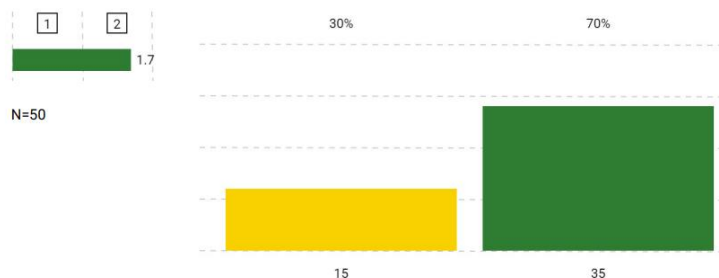


Abbildung 16: Frage 4.1 Beobachtungsthema beim Unterrichtsbesuch

Bei knapp zwei Dritteln der befragten Schulleitungen ist der Einsatz der obligatorischen Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen ein Thema beim Mitarbeitergespräch.

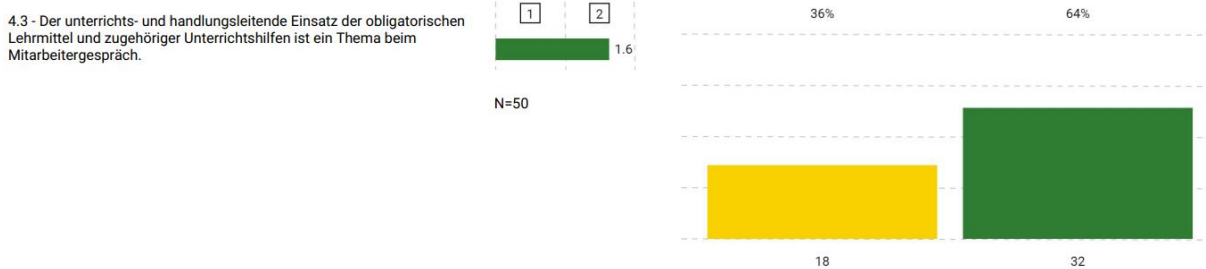


Abbildung 17: Frage 4.3 Thema beim Mitarbeitergespräch

Als besonders wichtig erachtet es die Schulaufsicht, dass Schulleitungen bei fehlendem bzw. ungenügendem Einsatz der obligatorischen Lehrmittel durch die Lehrperson geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen (bspw. Zielvereinbarung beim Mitarbeitergespräch, individuelle Weiterbildungsplanung). In diesem Bereich sind die gemeindlichen Schulen gemäss der Selbstdeklaration der Schulleitungen mehrheitlich gut unterwegs. 76% der Schulleitungen bestätigen, entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Dieser Prozentsatz vermag allerdings noch nicht ganz zu überzeugen, impliziert dieser doch, dass knapp ein Viertel der Schulleitenden nichts unternimmt, wenn Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel nicht wie vorgeschrieben einsetzen. Wir halten deshalb fest, dass diese Massnahme in einer einzigen Gemeinde besonders zurückhaltend angewendet wird, was den kantonalen Durchschnitt deutlich senkt. Ohne diese Gemeinde weisen die anderen 10 Gemeinden diesbezüglich einen Erfüllungsgrad von 90 % auf.

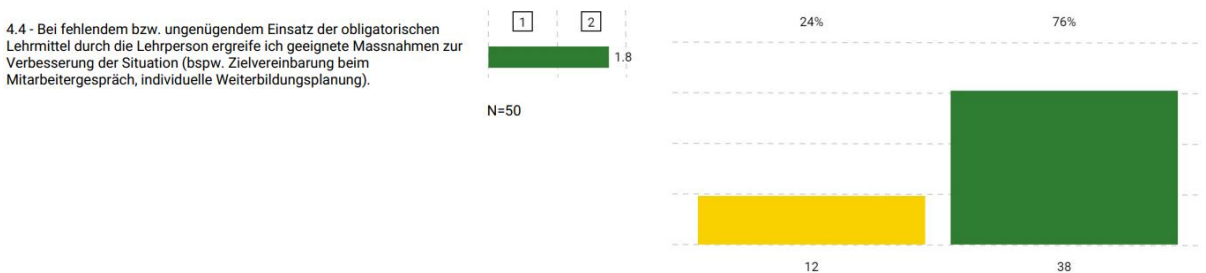


Abbildung 18: Frage 4.4 Intervention bei fehlendem bzw. ungenügendem Einsatz

Die Erfahrungen mit den obligatorischen Lehrmitteln werden beinahe überall in den Teams oder in den Teamsitzungen ausgewertet, was sehr erfreulich ist.

4.5 - Erfahrungen im Umgang mit den obligatorischen Lehrmitteln werden in den Teams (bspw. U-Teams, Stufen-Teams etc.) oder in den Teamsitzungen ausgewertet.

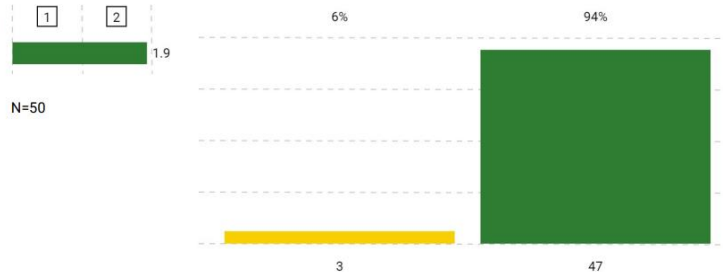


Abbildung 19: Frage 4.5 Auswertung der Erfahrungen mit obligatorischen Lehrmitteln

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Bezüglich des Einsatzes von obligatorischen Lehrmitteln und zugehöriger Unterrichtshilfen zeigen die Ergebnisse der Befragung, dass ganz verschiedene Massnahmen von den Schulleitungen ergriffen werden, um diesen zu gewährleisten. Im Unterschied zu den anderen beiden Bereichen «Administrative Massnahmen / Bestellvorgang» und «Einführung in neue obligatorische Lehrmittel» zeigen sich aber im Bereich des «Einsatzes obligatorischer Lehrmittel» keine so dominanten Indikatoren, die für die Erfüllung der Anforderungen massgeblich verantwortlich sind. Vielmehr basiert die grossmehrheitliche Erfüllung der Anforderungen auf mehreren unterschiedlichen Indikatoren. Dass aber der Einsatz von obligatorischen Lehrmitteln sowohl beim Unterrichtsbesuch der Schulleitung als auch beim Mitarbeitergespräch überwiegend ein Thema ist, unterstreicht die Wichtigkeit dieser Massnahmen. Von zentraler Bedeutung für die Erfüllung der Anforderungen in diesem Bereich erachtet die Schulaufsicht eine Intervention der Schulleitung, wenn diese fehlenden bzw. ungenügenden Einsatz der obligatorischen Lehrmittel feststellt. Diesbezüglich konnte bei zwei Gemeinden Handlungsbedarf festgestellt werden. Alle anderen Gemeinden haben auch in diesem Bereich die Anforderungen erfüllt. Verstärktes Gewicht wird von allen Schulen auf die Auswertung der Erfahrungen mit den obligatorischen Lehrmitteln in den Teams oder an Teamsitzungen gelegt.

7.3. Gesamtbilanz

Die Ergebnisse der diesjährigen systematischen Überprüfung der gemeindlichen Schulen sind sehr erfreulich. Noch nie konnte die Schulaufsicht im Rahmen der systematischen Überprüfungen der gemeindlichen Schulen ein so gutes Ergebnis und damit verbunden so wenig Handlungsbedarf feststellen wie in diesem Verfahren. Die Prozesse rund um die Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen scheinen in den gemeindlichen Schulen etabliert und elaboriert zu sein. Einige Gemeinden überzeugen gar mit einer hervorragenden und beispielhaften Praxis, einem äusserst sorgfältigen und professionellen Umgang mit den obligatorischen Lehrmitteln.

Wenn nun im Folgenden auf unterschiedliche Ausprägungen und mögliche Entwicklungsbereiche eingegangen wird, so soll dies die lobenswerte Gesamtbilanz in keiner Weise schmälern. Diese präsentiert sich auf eindrücklich hohem Niveau.

Die Entwicklungshinweise der Schulaufsicht verstehen sich als Empfehlung und nicht als Handlungsbedarf. Obwohl verschiedene gemeindliche Schulen die Anforderungen vollständig erfüllt hatten, hat ihnen die Schulaufsicht darüber hinaus einige Entwicklungshinweise mit auf den Weg gegeben. Hauptsächlich waren es die Folgenden:

- Die Einführung neuer Lehrmittel in der Jahresplanung (bzw. Mehrjahresplanung) der Schule zu terminieren und festzuhalten, würde die Transparenz erhöhen, die Planung begünstigen und die Bedeutung unterstreichen.
- Den Einsatz der obligatorischen Lehrmittel beim Unterrichtsbesuch zu beobachten, kann Grundlagen für das MAG und für allfällige Zielvereinbarungen ermöglichen.
- Es empfiehlt sich grundsätzlich, dass sich alle Schulleitenden über Einführungen von neuen obligatorischen Lehrmitteln informieren.

Obwohl die meisten Gemeinden ein gutes bis sehr gutes Gesamtergebnis ausweisen konnten, zeigt die detailliertere Auswertung der Ergebnisse, dass die Resultate der kleineren Gemeinden tendenziell besser ausgefallen sind als diejenigen der grösseren Gemeinden. Dies mag damit zusammenhängen, dass es in den kleineren Gemeinden aufgrund der geringeren Grösse (weniger Schulhäuser, Lehrpersonen, Lehrmittel, Lehrmittelverantwortliche etc.) kürzere Wege zwischen den Instanzen, zwischen den involvierten Personen und damit bessere Koordinations-, Kontroll- und Kooperationsmöglichkeiten sowie direktere Kommunikationskanäle gibt. Allenfalls haben auch die Personalressourcen der Schulleitungen und die Anzahl der ihnen zugewiesenen Lehrpersonen einen Einfluss auf die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen den kleineren und grösseren Gemeinden. Die Aufgaben der Schulleitungen und die Prozesse rund um die Lehrmittel scheinen in grösseren Gemeinden komplexer und personell, aber auch administrativ und logistisch herausfordernder zu sein. Allerdings ist einzuwenden, dass die Ergebnisse einer grossen Gemeinde diese Aussage nicht bestätigt, leistet diese doch in den allermeisten Belangen eine beispielhafte Arbeit und beweist damit, dass auch grössere Gemeinden imstande wären, erweiterte Ansprüche zu erfüllen.

Ein Vergleich (Abbildung 20 und 21) der vier kleinsten Gemeinden (in der Grafik: «Kleinere G 1 bis G 4») mit den vier grössten Gemeinden (in der Grafik: «Grössere G 1 bis G 4») zeigt in Bezug auf vier konkrete Massnahmen folgendes Bild:

Vergleich der folgenden vier Massnahmen:

- Frage 2.5 Die Schulleitung nimmt Rücksprache mit dem Lehrmittelverantwortlichen in Bezug auf die Kontrolle des Bestellvorgangs.
- Frage 4.1 Der unterrichts- und handlungsleitende Einsatz der obligatorischen Lehrmittel ist beim Unterrichtsbesuch der Schulleitung ein Beobachtungsthema.
- Frage 4.3 Der unterrichts- und handlungsleitende Einsatz der obligatorischen Lehrmittel ist ein Thema beim Mitarbeitergespräch.
- Frage 4.4 Bei fehlendem bzw. ungenügendem Einsatz der obligatorischen Lehrmittel durch die Lehrperson ergreift die Schulleitung geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Situation.

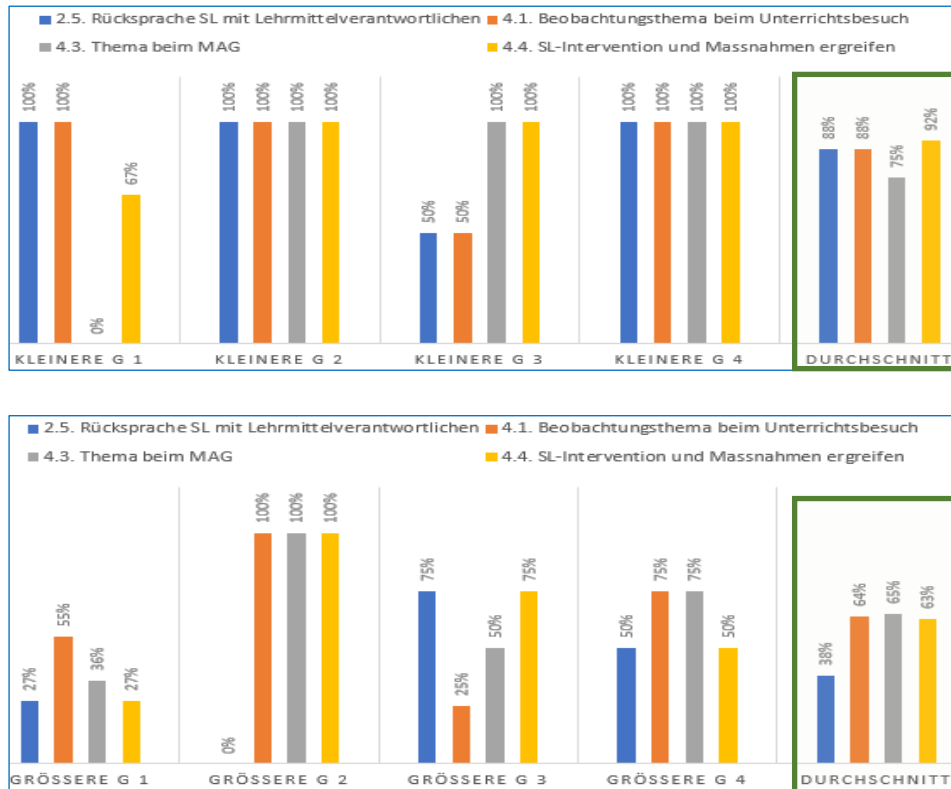


Abbildung 20 und 21: Vergleich kleinerer mit grösseren Gemeinden bzgl. vier Massnahmen

Dass die Rücksprache der Schulleitungen mit den Lehrmittelverantwortlichen in kleineren und grösseren Gemeinden um 50 Prozentpunkte differiert, ist nachvollziehbar, da sich die organisatorischen Prozesse und die räumlichen Gegebenheiten in kleinen und grossen Gemeinden am deutlichsten unterscheiden. Die Gründe dafür, weshalb in grösseren Gemeinden knapp 30% weniger Schulleiterinnen und Schulleiter Massnahmen ergreifen, wenn diese fehlenden bzw. ungenügenden Einsatz der obligatorischen Lehrmittel durch die Lehrpersonen feststellen, können nicht schlüssig eruiert werden. Offenbar fühlen sich die Schulleitungen in grösseren Gemeinden in diesem Bereich weniger zuständig. Möglicherweise liegt es daran, dass gewissen Schulleiterinnen und Schulleitern diese Aufgabe bisher nicht bewusst war, da diese Thematik bisher noch nie im Fokus stand.

In den individuellen Schreiben an die gemeindlichen Schulen vom 24. Oktober 2023, in denen die kommunalen Prüfungsergebnisse transparent gemacht wurden, bestätigte die Schulaufsicht aufgrund der Erfüllung der Anforderungen neun Gemeinden gegenüber offiziell den Abschluss der diesjährigen systematischen Überprüfung. Viele Gemeinden verdienen Lob und Anerkennung für die elaborierte Praxis.

Nur zwei Gemeinden wiesen einen moderaten Handlungsbedarf aus (s. nachfolgendes Kapitel 7.3.1.)

7.3.1. Handlungsbedarf

Lediglich in zwei Gemeinden konnte die Schulaufsicht einen moderaten Handlungsbedarf ausloten. Die beiden betroffenen Gemeinden erfüllten zwar ebenfalls die allermeisten Anforderungen, allerdings in einem speziellen und bedeutungsvollen Punkt nicht oder zu wenig. In diesen beiden Gemeinden teilten 50 % bzw. 73 % der Schulleitenden mit, dass sie bei fehlendem bzw. ungenügendem Einsatz der obligatorischen Lehrmittel durch die Lehrpersonen keine geeigneten Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen würden. Das Wissen, dass obligatorische Lehrmittel nicht oder ungenügend eingesetzt und damit gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, muss jedoch dazu führen, dass Schulleitungen Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen. Es gehört zu den Aufgaben einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters, die Auftragserfüllung der ihr bzw. ihm zugeteilten Lehrpersonen zu beurteilen. Und zum Auftrag der Lehrpersonen gehört es, die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen zu verwenden. Insofern kann sich die Schulleitung in diesem Zusammenhang ihrer Verantwortung nicht entziehen. Als geeignete Massnahmen wären bspw. eine Zielvereinbarung beim Mitarbeitergespräch oder eine individuelle Weiterbildungsplanung möglich.

Aus den dargelegten Gründen wurden die betreffenden beiden Gemeinden im Auftrag der Direktion für Bildung und Kultur ersucht, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die kantonalen Vorgaben in diesem wesentlichen Bereich zu erfüllen. Die Schulaufsicht sollte bis am 15. Dezember 2023 über die geplanten Schritte informiert werden.

Die Rektoren dieser beiden Gemeinden informierten die Schulaufsicht termingerecht über folgende Massnahmen zur Behebung des Handlungsbedarfs:

- Die Einführung neuer Lehrmittel fliesst in die Jahresplanung mittels Unterrichtsteamauftrag der Schulleitung ein (z.B. Jahresplanung erstellen, evtl. Unterrichtsreihen erarbeiten, sporadischer Austausch, Weitergabe der Erfahrungen an nächste Stufe).
- Wenn obligatorische Lehrmittel nicht eingesetzt werden, sucht die entsprechende Schulleitung das Gespräch mit der Lehrperson.
- Der Einsatz der obligatorischen Lehrmittel wird in der Steuergruppe thematisiert.
- Ebene Rektorat: Besprechung mit den Schulleitenden, um die Vorgaben zu klären und sicherzustellen, dass diese einheitlich umgesetzt werden.
- Ebene Schulleitung: Schulleitungen müssen Massnahmen ergreifen, falls die obligatorischen Lehrmittel nicht eingesetzt werden, da dies eine essenzielle Aufgabe im Rahmen ihrer Funktion ist.

Die kommunizierten und in die Wege geleiteten weiteren Schritte zur Behebung des Handlungsbedarfs erachtet die Schulaufsicht als zielführend und sinnvoll. Sie zeigen auf, dass den gemeindlichen Schulen ein professioneller Umgang mit den Lehrmitteln wichtig ist.

Den beiden gemeindlichen Schulen gegenüber bestätigte die Schulaufsicht deshalb in einem weiteren Schreiben offiziell den Abschluss der systematischen Überprüfung im Schuljahr 2023/24.

8. Ergebnisse der Überprüfung - Privatschulen – «Gewährleistung psychologische und religiöse Integrität»

8.1. Teilnahme

Von den zehn geprüften Privatschulen reichten alle der Schulaufsicht fristgerecht relevante Dokumente zum Prüfungsthema ein. Alle operativ Leitenden dieser Privatschulen nahmen an der Online-Befragung teil. Die Online-Fragebogen wurden vollständig ausgefüllt. Die Teilnahmequote liegt somit bei 100%.

8.2. Ergebnisse der Überprüfung

8.2.1. Dokumentenprüfung

Die von den zehn Privatschulen eingereichten Dokumente sollten belegen, dass die Schule das Prüfungsthema aktiv bewirtschaftet und präventiv wirksame Massnahmen ergreift, um die psychologische und religiöse Integrität der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die Menge der Dokumente und die Massnahmen unterscheiden sich von Privatschule zu Privatschule deutlich. Als gemeinsamer Nenner der Inhalte dieser Dokumente hat sich das von der Schule gewünschte und entsprechend eingeforderte Verhalten aller Schulbeteiligten (Lehrpersonen, Betreuungspersonen, Schülerinnen und Schüler) erwiesen.

Folgende Dokumente mit Ausführungen zum Prüfungsthema wurden u.a. eingereicht:

- Leitbild;
- Werte der Schule;
- Guiding Statements;
- School Rules, School Policy;
- Inclusion Policy;
- Non-Discrimination and Anti-Harassment Policy for Employees;
- Child Protection Policy;
- Mental Health Programme for Students;
- Prevention Programme;
- Counseling Nights, Weekly Coachings;
- Curriculum for personal;
- Psychological, social and health education;
- KiVa Antibullying Program;
- MoMento Program;
- Diversity-Equity-Inclusion Goals;
- Registration procedure;
- Staff handbook;
- Verhaltenskodex;
- Selbstdeklaration von SchülerInnen und Lehrpersonen;
- Weisung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen;
- Lehrplan zur persönlichen, emotionalen und sozialen Entwicklung.

Häufig wird die psychologische und religiöse Integrität im Fach Ethik oder Religion thematisiert. Es finden Projektstage und diverse Aktivitäten im Schulbetrieb statt, die eine Kultur der Offenheit und Toleranz fördern und fordern.

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Alle geprüften Privatschulen halten in den verschiedensten Dokumenten Massnahmen zur Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler fest. Damit signalisieren sie nach aussen, wie bedeutungsvoll dieses Thema für ihre Schule ist, um den Eltern Sicherheit zu vermitteln, dass ihre Kinder gut aufgehoben sind. Bei keiner der geprüften Privatschulen besteht Handlungsbedarf auf der Dokumentenebene.

8.2.2. Auswertung der Online-Befragung

Die 17 Fragen der Online-Befragung waren in fünf Bereiche aufgeteilt: 1. Schulische Verankerung; 2. Umgang im Unterricht; 3. Kommunikation; 4. Qualitätssicherung; 5. Interventionen. Die Antwort-Skala in IQESonline umfasst zwei Stufen:

linke Säule = «trifft nicht zu» (**gelbe Säulen**) – rechte Säule = «trifft zu» (**grüne Säulen**)

8.2.2.1. Schulische Verankerung

Die folgenden vier Fragen wurden von allen Privatschulen mit 100% Zustimmung beantwortet:

2.1 - In Teamsitzungen wird die Schul-Policy bezüglich der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler besprochen.

2.2 - Neue Lehrpersonen werden in die Schul-Policy eingeführt.

2.5 – Es wird an der Schule darauf geachtet, besonders auch in informelleren Situationen, dass keine grenz-verletzende Wortwahl verwendet wird.

2.7 – Kinder können religiöse Traditionen/Rituale begehen (bspw. Ramadan).

Folgende drei Fragen wurden mit einer Zustimmung von 90 % beantwortet.

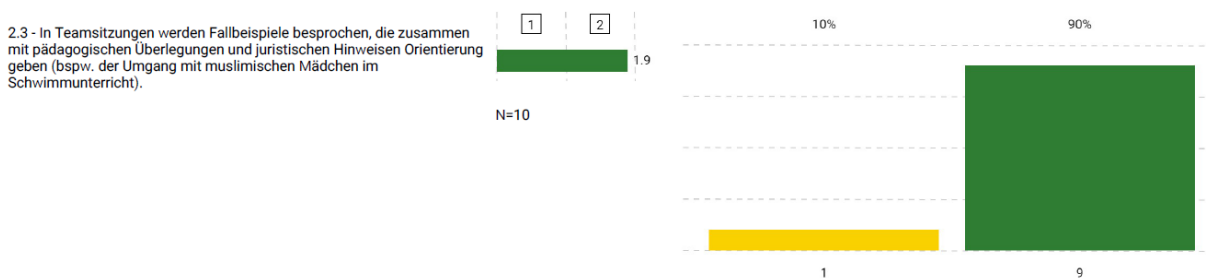


Abbildung 22: Frage 2.3 Besprechung von Fallbeispielen an Teamsitzungen

2.4 - An Ihrer Schule wurde eine einheitliche Schulkultur mit Standards und Normen gemeinsam erarbeitet, welche Sicherheit im Umgang mit der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler vermittelt.

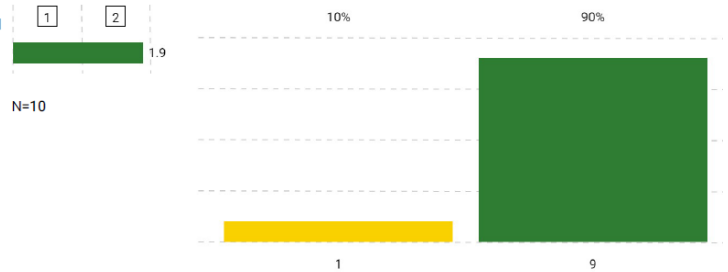


Abbildung 23: Frage 2.4 Einheitliche Schulkultur mit Standards und Normen

2.6 - Kinder an Ihrer Schule müssen nicht an christlichen Zeremonien teilnehmen.

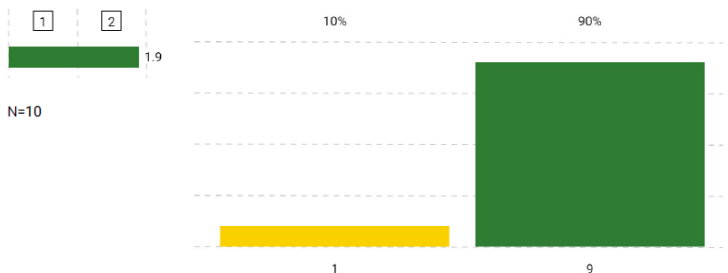


Abbildung 24: Frage 2.6 Obligatorische Teilnahme an christlichen Zeremonien

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Privatschulen auf die Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität sensibilisiert sind, weshalb sie diese im Schulbetrieb durch verschiedene Massnahmen unterstützen. In der Schulkultur der Privatschulen ist die Toleranz und Offenheit auf verschiedenen Ebenen verankert und wird gemäss Aussagen der Schulleitenden entsprechend gelebt.

8.2.2.2. Umgang im Unterricht

Sämtliche Fragen wurden von den befragten Privatschulen mit 100% Zustimmung beantwortet:

3.1 – Die Lehrpersonen finden eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen.

3.2 – Im Unterricht wird die psychologische und religiöse Integrität in einem angemessenen Rahmen thematisiert (z.B. im Rahmen von Ethik, Religionen, Gemeinschaft).

3.3 – Die Lehrpersonen beeinflussen die Kinder und Jugendlichen nicht mit ihren persönlichen religiösen oder psychologischen Ideologien.

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Privatschulen und die Mitarbeitenden bei der praktischen Umsetzung im Unterricht auf die Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität achten und auch verschiedene Themen in diesem Bereich aufgreifen. Die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen können ihre Individualität und Eigenständigkeit gemäss Rückmeldungen der Schulleitenden ohne Angst entwickeln.

8.2.2.3. Kommunikation

Alle Fragen wurden von den befragten Privatschulen mit 100% Zustimmung beantwortet:

4.1 – In der Öffentlichkeitsarbeit wird darauf hingewiesen, dass die psychologische und religiöse Integrität der Schülerinnen und Schüler gewahrt wird.

4.2 – Die Eltern werden darüber informiert, wie der Schutz der Integrität an der Schule gewährleistet wird und welche Standards gelten.

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die Privatschulen mit ihren Mitarbeitenden auch im Kontakt nach aussen die Sicherstellung der Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität in den Fokus stellen und entsprechende präventive Massnahmen innerhalb der Schule nach aussen kommunizieren. Durch die Offenlegung entsprechender Werte und interner Massnahmen werden alle an der Schule beteiligten Parteien zur Einhaltung und somit Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

8.2.2.4. Qualitätssicherung

Folgende Frage wurde von allen Privatschulen mit 100% Zustimmung beantwortet:

5.3 – Haltungen, Werte und Handlungen werden im Team gemeinsam reflektiert.

Bei zwei Fragen gab es unterschiedliche Antworten:

5.1 - Es bestehen strukturelle Vorkehrungen (Abläufe) und klar definierte Grenzen für heikle Situationen (bspw. wenn Lehrpersonen ihre religiösen Ideologien in die Schule tragen).

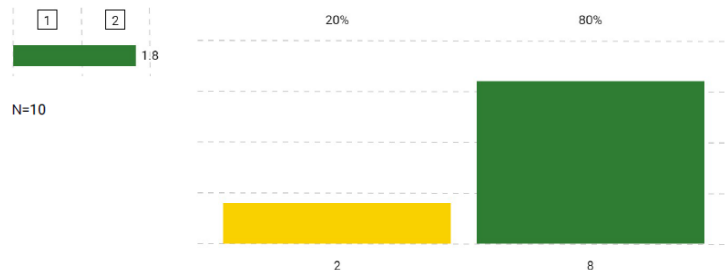


Abbildung 25: Frage 5.1 Vorhandensein struktureller Abläufe und klar definierter Grenzen

5.2 - Es bestehen Kriterien für die Unterrichtsbeobachtung bezüglich der psychologischen und religiösen Integrität.

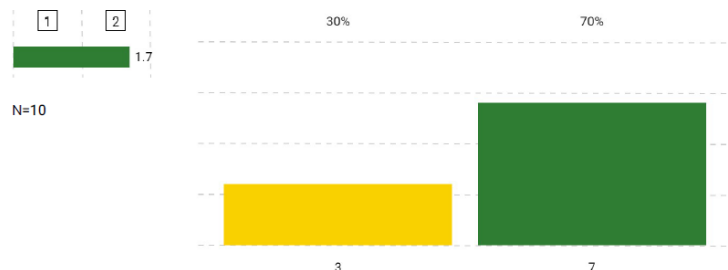


Abbildung 26: Frage 5.2 Vorhandensein entsprechender Kriterien für Unterrichtsbeobachtung

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass Privatschulen Massnahmen der Qualitätssicherung umsetzen, um die psychologische und religiöse Integrität zu gewährleisten. Allerdings gibt es nicht bei allen Privatschulen konkrete institutionalisierte Vorgehensweisen und gemeinsam erarbeitete Kriterien für Beobachtungen und Überprüfungen im Schulbetrieb.

Vier Privatschulen hat die Schulaufsicht deshalb einen Entwicklungshinweis auf den Weg gegeben, dies als Möglichkeit zur zukünftigen Vertiefung des Prüfthemas:

- a) Schaffung struktureller Vorkehrungen sowie Festlegung klar definierter Grenzen für heikle Situationen.
- b) Gemeinsame Erarbeitung von Kriterien für die Unterrichtsbeobachtung bezüglich der psychologischen und religiösen Integrität.

8.2.2.5. Interventionen

Alle Fragen wurden von den befragten Privatschulen mit 100% Zustimmung beantwortet:

6.1 – Lehrpersonen und Schulleitungen reagieren entschieden auf festgestellte oder vermutete Missachtungen der Integrität.

6.2 – Bei Unklarheiten bezüglich eines strafrechtlichen Vergehens wird eine unabhängige Beratungsstelle kontaktiert.

Zwischenbilanz der Schulaufsicht

Die Ergebnisse der Befragung im Bereich «Interventionen» zeigen, dass die von den Privatschulen aufgestellten Verhaltensregeln, Weisungen, Anti-Mobbing- und anderen Programme einen bedeutsamen Platz einnehmen. Deren Einhaltung von den Lehrpersonen wird konsequent eingefordert und überwacht. Verstösse werden geahndet und ziehen sinnvolle Konsequenzen nach sich. Die Schulbeteiligten können bei Konfliktsituationen schulinterne Anlaufstellen kontaktieren oder auch bei externen Beratungsstellen Hilfe holen. Ablauf und Massnahmen bei Nichteinhalten des von der Schule erwarteten Verhaltens werden den Schulbeteiligten klar kommuniziert.

8.3. Gesamtbilanz

Die Ergebnisse der systematischen Überprüfung der Privatschulen im Schuljahr 2023/24 sind durchwegs erfreulich bis hervorragend. Dem Thema «Sicherstellung der psychologischen und religiösen Integrität für Kinder und Jugendliche» wird an den Privatschulen offensichtlich ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt. Durch das Festlegen und Einfordern von Offenheit, Toleranz und Respekt in jedem Schulbereich wird ein Klima der Akzeptanz und gegenseitiger Wertschätzung an den Schulen geschaffen, in welchem die Schülerinnen und Schüler ihre Integrität wahren können. Diese Grundhaltung der Eigenverantwortlichkeit und Akzeptanz der Heterogenität und Individualität wird in den Schuldokumenten der Privatschulen in verschiedenster Form schriftlich festgehalten und von allen Schulbeteiligten, Mitarbeitern und Schülerinnen und Schülern eingefordert. Einige Privatschulen führen zudem regelmässig Programme und Projektstage durch, die auf kulturelle und religiöse Bildung fokussieren. Bei einigen Privatschulen

mit Sekundarstufe I wird den Schülerinnen und Schülern eine noch stärkere Eigenverantwortlichkeit zugeschrieben, die durch eine unterschriebene Selbstdeklaration für verantwortungsvolles, unterstützendes Handeln untermauert wird. Die Bestrebungen aller Privatschulen zielen darauf ab, den Schülerinnen und Schülern ein für ihre Weiterentwicklung und Lernmotivation optimales Umfeld zu bieten. Diese sind bei allen überprüften Privatschulen im Schulbetrieb institutionalisiert und im Schulalltag verankert.

Die in der Zwischenbilanz aufgezeigten Empfehlungen aufgrund der Rückmeldungen der Online-Befragung an vier Privatschulen sollen die hervorragenden Ergebnisse der Gesamtbilanz nicht schmälern, sondern als Anregung für eine Festigung des bereits hohen Qualitätsstandards dienen. Entwicklungshinweise verstehen sich als Empfehlung und nicht als verbindlich zu erfüllende Auflage. Die Schulaufsicht hält an dieser Stelle fest, dass es sich bei dieser Empfehlung um einen – über die Anforderungen hinausreichenden - höheren professionellen Standard handelt.

Die Empfehlungen betrafen die zwei Bereiche «Schulische Verankerung» und «Qualitätssicherung» und folgende Indikatoren:

- In Teamsitzungen werden Fallbeispiele besprochen, die zusammen mit pädagogischen Überlegungen und juristischen Hinweisen Orientierung geben.
- An Ihrer Schule wurde eine einheitliche Schulkultur mit Standards und Normen gemeinsam erarbeitet, welche Sicherheit im Umgang mit der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler vermittelt.
- Es bestehen strukturelle Vorkehrungen (Abläufe) und klar definierte Grenzen für heikle Situationen.
- Es bestehen Kriterien für die Unterrichtsbeobachtung bezüglich der psychologischen und religiösen Integrität.

Da an allen Privatschulen die Grundhaltung der Unabhängigkeit von Schülerinnen und Schülern in psychologischer wie auch religiöser Hinsicht unumstritten ist und von allen Schulbeteiligten mitgetragen wird, wurde der strukturellen, systematischen Erarbeitung von Strukturen und Normen auf Schulebene an vereinzelt kleineren Schulen vermutlich weniger Beachtung geschenkt.

In den individuellen Schreiben an die Privatschulen vom 24. Oktober 2023, in denen die Prüfungsergebnisse transparent gemacht wurden, bestätigte die Schulaufsicht aufgrund der Erfüllung der Anforderungen den zehn geprüften Privatschulen gegenüber offiziell den Abschluss der diesjährigen systematischen Überprüfung. Die Privatschulen setzen die Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler im Schulalltag in allen Bereichen in sehr guter bis vorbildlicher Weise um.

8.3.1. Handlungsbedarf

Wie bereits in der Ergebnispräsentation detailliert beschrieben, besteht bei keiner der zehn überprüften Privatschulen weder gemäss Dokumentenanalyse noch gemäss Online-Antworten Handlungsbedarf.

9. Steuerungswissen für den Kanton Zug

Die diesjährige systematische Überprüfung hat sowohl bei den gemeindlichen Schulen als auch bei den Privatschulen gezeigt, dass die beiden Prüfbereiche von den betreffenden Schulen als sehr wichtig und bedeutungsvoll betrachtet werden. Die öffentlichen und die privaten Schulen brachten ihr Interesse und ihre Haltung zum Ausdruck, in diesen beiden Bereichen engagiert eine elaborierte Praxis umzusetzen.

Bei den gemeindlichen Schulen hat sich gezeigt, dass die Erfahrungen rund um den Bestellvorgang von Lehrmitteln auf einer jahrzehntelangen Praxis basieren. Die diesbezüglichen Prozesse sind fest verankert und professionell gestaltet. Überhaupt erweist sich die Gesamtbilanz der diesjährigen systematischen Überprüfung der gemeindlichen Schulen als sehr erfreulich.

Dennoch: Das unterschiedliche Verständnis der Gemeinden bezüglich der Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter im Zusammenhang mit dem Einsatz der obligatorischen Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen unterstreicht die Wichtigkeit, den Fokus mit der systematischen Überprüfung auf diese Bereiche zu legen. Natürlich führen viele Wege nach Rom und so können die gemeindlichen Schulen mit unterschiedlichen Massnahmen sicherstellen, dass die obligatorischen Lehrmittel unterrichts- und handlungsleitend eingesetzt werden. Allerdings dürfte in einigen Bereichen eine einheitlichere Praxis und Haltung über die Gemeinden hinaus durchaus angestrebt werden, insbesondere wenn es um den Auftrag und die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter geht. Die Befragung hat nämlich gezeigt, dass ganz unterschiedliche Haltungen darüber bestehen, ob bspw. der Einsatz der obligatorischen Lehrmittel ein Beobachtungsthema beim Unterrichtsbesuch der Schulleiterin bzw. des Schulleiters ist, ob dieser ein Thema beim Mitarbeitergespräch ist und ob sich die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verantwortlich erachten, Massnahmen zu ergreifen, wenn obligatorische Lehrmittel nicht wie vorgegeben eingesetzt werden. Diese Aspekte dürften weiterführend noch vertieft werden.

Beim aktuellen Prüfthema bei den Privatschulen handelt es sich um eine Anerkennungsvoraussetzung. Privatschulen müssen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden. Dass die Privatschulen dies tun, ist für den Kanton als Aufsichtsbehörde genauso wichtig wie für die Privatschulen selbst. Die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörden sind in diesem Bereich äusserst sensibel, was die Medienberichterstattung und die Aufsichtstätigkeit rund um eine bestimmte evangelikale Privatschule im Kanton St. Gallen im letzten Jahr verdeutlicht hat. Die Reputation einer Privatschule und damit auch die Nachfrage nach einer Beschulung in einer bestimmten Privatschule hängen massgeblich davon ab, ob diese einen einwandfreien Ruf geniesst. Dies ist den Privatschulen im Kanton Zug bewusst, weshalb sie mit grossem Engagement in diesem Bereich aktiv sind. In diversen Dokumenten wird die offene Haltung von gegenseitigem Respekt und Toleranz mit den Grundwerten zelebriert. Gemäss Aussagen verschiedener Schulleitungen soll eine Kultur der Individualität und Akzeptanz der Andersartigkeit im Sinne von bspw. «My Place to Grow» geschaffen bzw. gewahrt werden.

Für die Direktion für Bildung und Kultur und den Kanton Zug erweist sich die Anerkennungsvooraussetzung bezüglich der Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität nach wie vor als berechtigt und wichtig. Den Fokus und den Akzent mit der systematischen Überprüfung in diesem Schuljahr auf diesen Bereich zu legen, war sinnvoll und angezeigt. Zudem konnten mit den Indikatoren auch weitere Wege und Standards zur Erfüllung dieser Anforderung transparent gemacht werden, was die Privatschulen zielführend unterstützt. Der Direktion für Bildung und Kultur bleibt die Bestätigung, sich in diesem Bereich auf sinnvolle rechtliche Grundlagen abstützen zu können.

10. Quellenangaben

Die folgenden Dokumente befinden sich im Internet unter www.zg.ch/schulaufsicht:

- a) [Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen](#)
Reiter «Unterlagen zur systematischen Überprüfung»:
 - Dreijahresplan Prüfbereiche der systematischen Überprüfung
 - Konzept «Systematische Überprüfung der gemeindlichen und privaten Schulen»
 - Power Point Präsentation zum Konzept und zum Dreijahresplan
- b) [Entscheide und Abklärungen zum Schulrecht](#)
- c) Privatschulen
[«Anerkennungsverfahren für neue Privatschulen»](#)

Weitere Informationen aus dem Internet zu den beiden Prüfthemen:

- a) Lehrmittel
[Lehrmittel \(zg.ch\)](#)
- b) Psychologische und religiöse Integrität
[infosekta - Fachstelle für Sektenfragen - Beratung](#)

Rechtliche Grundlagen

- a) Schulgesetz https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/412.11
- b) Verordnung zum Schulgesetz https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/412.111
- c) Reglement zum Schulgesetz https://bgs.zg.ch/app/de/texts_of_law/412.112

11. Anhänge

11.1. Schreiben Schulaufsicht an Schulleitungen der gemeindlichen Schulen



Kanton Zug

Direktion für Bildung und Kultur
Amt für gemeindliche Schulen

Schulaufsicht

Amt für gemeindliche Schulen, Artherstrasse 25, 6300 Zug

Per Mail

Schulrektorat Cham
Frau Britta Dobbelfeld
Rektorin
Schulhausstrasse 1
6330 Cham

T direkt 041 728 31 51
markus.kunz@zg.ch
Zug, 9. Mai 2023 KUMR
GEVER DBK AGS 4.9 / 9 / 36089

**Systematische Überprüfung der gemeindlichen Schulen 2023/24 – Informationen
Prüfbereich «Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen»**

Sehr geehrte Frau Dobbelfeld

Die Schulaufsicht prüft die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und kantonalen Vorgaben u.a. alljährlich auf systematische Weise. Dazu liegen ein Konzept sowie eine Mehrjahresplanung mit Angabe der Prüfbereiche für die Jahre 2023 - 2026 vor (im Internet unter [«Unterlagen zur systematischen Überprüfung»](#)).

Überprüfung im Schuljahr 2023/24
Prüfbereich im Schuljahr 2023/24 ist der «Einsatz obligatorischer Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen». Im Fokus steht die Leitfrage, ob die Schulleitungen sicherstellen, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen.

Vorbereitung - Datenerhebung
Um die weiteren Schritte und notwendigen Unterlagen vorbereiten zu können, benötigen wir von jeder gemeindlichen Schule **bis zum 9. Juni 2023** das vollständig ausgefüllte Excel-File im Anhang. Darin erfasst werden die Kontaktdaten der Schulleiterinnen und Schulleiter, welche ab Schuljahr 2023/24 verantwortlich sind und Schuleinheiten mit Primarstufe und Sekundarstufe I leiten. Das Excel-File übermitteln Sie uns bitte elektronisch an info.schulaufsicht@zg.ch.

Vorgehen – Prüfungssetting
Die Schulleiterinnen und Schulleiter erhalten für die Online-Befragung (IQESonline) bis spätestens Ende Juni 2023 per Mail eine Einladung zur Befragung zur Befragung mit individuellem Teilnahmelink. Den Zeitpunkt der Teilnahme an der Online-Befragung wählen die Schulleitenden individuell im Zeitraum vom 14. August bis 14. September 2023. Die Befragung selbst dauert ca. 20 Minuten. Nach Auswertung der Umfrage-Ergebnisse werden wir Sie bis am 23. November 2023 über das Ergebnis der Überprüfung in Ihrer Gemeinde informieren.

Artherstrasse 25, 6300 Zug
T +41 41 728 31 51
www.zg.ch/schulaufsicht

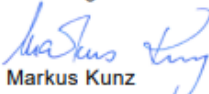
Seite 2/2

Termine

Zusammenfassende Auflistung der wichtigsten Termine, Aktivitäten und Zuständigkeiten:

	Aktivität	Durch wen?
09.05.2023	Brief 1: Orientierung über das Verfahren (vorliegendes Schreiben) sowie Einverlangen der Kontaktangaben der Schulleiterinnen und Schulleiter von Schuleinheiten mit Primarstufe und Sekundarstufe I (Excel-File im Anhang)	Abteilung Schulaufsicht
bis 09.06.2023	Übermittlung des ausgefüllten Excel-Files mit den Kontaktangaben der Schulleitungen an Schulaufsicht	Rektorin, Rektor
bis 30.06.2023	Brief 2: Einladung zur Online-Befragung mit Teilnahmelink an die Schulleiterinnen und Schulleiter (per Mail); Bekanntgabe der Fragen der Online-Umfrage	Abteilung Schulaufsicht
zwischen 14.08.2023 und 14.09.2023	Teilnahme der Schulleiterinnen und Schulleiter an der Online-Befragung	Schulleiterinnen und Schulleiter von Schuleinheiten mit Primarstufen und Sekundarstufen I
bis 23.11.2023	Brief 3: Individuelles Feedback an die Rektorin, Rektoren sowie an die Schulpräsidien	Abteilung Schulaufsicht
bis 26.01.2024	Reporting der Schulaufsicht	Abt. Schulaufsicht


Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und die Zustellung der einverlangten Daten.

Freundliche Grüsse
Amt für gemeindliche Schulen


Markus Kunz
Leiter Schulaufsicht

Kopie an:

Einwohnergemeinde Cham, Frau Brigitte Wenzin Widmer, Schulpräsidentin, Mandelhof,
Postfach 265, 6330 Cham

 Kanton Zug		Direktion für Bildung und Kultur Amt für gemeindliche Schulen Schulaufsicht
Systematische Überprüfung 2023/24 – Prüfbereich für gemeindliche Schulen EINSATZ OBLIGATORISCHER LEHRMITTEL		
Schuljahr	2023/24	
Zielgruppe	Schulleiterinnen und Schulleiter von Schuleinheiten mit Primarstufe bzw. Sekundarstufe I	
Methode	Schriftliche Befragung (Online-Befragung)	
Grundlagen	SchulG § 16 Abs. 1	Während der obligatorischen Schulzeit müssen die vorgegebenen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen verwendet werden.
	§ 63 Abs. 5	Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist in ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich für die Beurteilung und Weiterentwicklung der Unterrichts- und Schulqualität verantwortlich. Sie bzw. er beurteilt die Auftragserfüllung der ihr/ihm zugeteilten Lehrpersonen.
	Lehrmittelverzeichnis	Obligatorische Lehrwerke sind handlungs- und unterrichtsleitend. O = Lehrmittel muss obligatorisch im Unterricht eingesetzt werden.
Qualitätskriterium	Die Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen.	
WICHTIGE HINWEISE ZUR BEFRAGUNG		
<p>Die der Schulaufsicht im Juni 2023 von den Rektoraten gemeldeten Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarstufe und Sekundarstufe I nehmen bis spätestens 14. September 2023 an der IQESonline-Befragung teil. Ab sofort steht die Befragung online zur Verfügung. Die konkreten Fragen finden Sie auf den Seiten 2 und 3 dieses Dokuments. Mit der Befragung soll geprüft werden, ob die Schulleiterinnen und Schulleiter sicherstellen, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen. Auf die Befragung der Lehrpersonen zum gleichen Prüfsthema wird im Schuljahr 2023/24 verzichtet. Allerdings könnte dies in einem folgenden Verfahren nachgeholt werden.</p>		
<p>Die Befragung stellt nicht den Anspruch, dass jeder einzelne Indikator von den Schulleiterinnen und Schulleitern erfüllt werden muss. Vielmehr beziehen sich die Indikatoren auf verschiedene Möglichkeiten, mit denen der unterrichts- und handlungsleitende Einsatz der obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht begleitet, unterstützt und letztlich sichergestellt werden kann.</p>		
Artherstrasse 25, 6300 Zug T +41 41 728 31 50 www.zg.ch/schulaufsicht		

Seite 2/3

Bei der Auswertung der Befragung stehen deshalb nicht die Antworten auf einzelne Indikatoren isoliert im Fokus. Die Erwartung nach Sicherstellung der Verwendung der obligatorischen Lehrmittel kann durch verschiedene Indikatoren erfüllt werden. Im Zentrum steht das Qualitätskriterium (s. oben). So soll aus dem Gesamtbild sämtlicher Antworten herauskommen, dass Schulleiterinnen und Schulleiter steuernd dazu beitragen, dass die Lehrpersonen die obligatorischen Lehrmittel und zugehörigen Unterrichtshilfen im Unterricht unterrichts- und handlungsleitend einsetzen.

Die Antwortskala in IQESonline umfasst die zwei Stufen «trifft nicht zu» und «trifft zu».

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

ONLINE-BEFRAGUNG DER SCHULLEITERIN BZW. DES SCHULLEITERS

1. Administrative Massnahmen / Bestellvorgang

Ich (= Schulleiterin, Schulleiter) oder die Lehrmittelverantwortlichen ergreifen eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Lehrpersonen über die ihre Stufe bzw. Fächer betreffenden obligatorischen Lehrmittel verfügen:

- Ich oder die Lehrmittelverantwortlichen geben den Lehrpersonen oder den Teams (U-Teams, Stufen-Teams etc.) schriftliche oder mündliche Hinweise in Bezug auf die Lehrmittelbestellung bzw. die verbindliche Verwendung der obligatorischen Lehrmittel.
- Die Lehrmittelbestellungen und die entsprechenden Vorgaben werden an einer Teamsitzung thematisiert.
- Ich kontrolliere den Bestellvorgang (Lehrmittelbestellung) persönlich.
- Die Lehrmittelverantwortlichen kontrollieren den Bestellvorgang (Lehrmittelbestellung).
- Ich nehme Rücksprache mit dem Lehrmittelverantwortlichen in Bezug auf die Kontrolle des Bestellvorgangs (Lehrmittelbestellungen).

2. Einführung in obligatorische Lehrmittel

Ich ergreife eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Lehrpersonen in die ihre Stufe bzw. Fächer betreffenden neuen obligatorischen Lehrmittel eingeführt werden:

- Ich informiere mich jeweils in Bezug auf Einführungen von neuen obligatorischen Lehrmitteln (bspw. Weitblick).
- Die Einführung neuer Lehrmittel wird in der Jahresplanung (bzw. Mehrjahresplanung) der Schule terminiert und festgehalten.
- Ich weise die Lehrpersonen stufenbezogen auf Lehrmitteleinführungen hin.
- Ich beauftrage die Teams (bspw. U-Teams, Stufen-Teams, etc.), sich mit neuen Lehrmitteln auseinanderzusetzen und Erfahrungen auszuwerten.

Seite 3/3

3. Einsatz von obligatorischen Lehrmitteln

Ich ergreife eine oder mehrere der folgenden Massnahmen, um zu gewährleisten, dass Lehrpersonen die ihre Stufe bzw. Fächer betreffenden obligatorischen Lehrmittel einsetzen:

- Der unterrichts- und handlungsleitende Einsatz der obligatorischen Lehrmittel ist bei meinem Unterrichtsbesuch bei der Lehrperson ein Beobachtungsthema.
- Ich erhebe bei den Lehrpersonen Angaben darüber, ob bzw. welche obligatorischen Lehrmittel in den einzelnen Fächern eingesetzt wurden.
- Der unterrichts- und handlungsleitende Einsatz der obligatorischen Lehrmittel und zugehöriger Unterrichtshilfen ist ein Thema beim Mitarbeitergespräch.
- Bei fehlendem bzw. ungenügendem Einsatz der obligatorischen Lehrmittel durch die Lehrperson ergreife ich geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Situation (bspw. Zielvereinbarung beim Mitarbeitergespräch, individuelle Weiterbildungsplanung).
- Erfahrungen im Umgang mit den obligatorischen Lehrmitteln werden in den Teams (bspw. U-Teams, Stufen-Teams etc.) oder in den Teamsitzungen ausgewertet.

Zug, 26. Juni 2023

Abteilung Schulaufsicht
GEVER DBK AGS 4.9 / 9 / 36072

Liste der Schulleiterinnen und Schulleiter der Primarstufe und Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen
Systematische Überprüfung Schuljahr 2023/24 - Prüfbereich: Einsatz obligatorischer Lehrmittel

Gemeinde **Unterägeri**
blaues Feld anklicken und mit Pfeil Gemeinde auswählen

	Schulleiterin / Schulleiter		Stufe/n		Schulhaus				Kontaktdaten Schulleiterin / Schulleiter	
	Vorname	Name	Primarstufe	Sekundarstufe I	Name des Schulhauses	Strasse / Nr.	PLZ	Ort	E-Mail-Adresse	Telefonnummer
1										
2										
3										
4										
5										
6										
7										
8										
9										
10										
11										
12										

Hinweise

Schulleiter/in Alle Schulleiterinnen und Schulleiter auflisten, welche Personverantwortlichkeit für das Lehrpersonal inne haben oder für den Prozess der Lehrmittel verantwortlich sind.

Stufe/n Diejenige Stufe bzw. Stufen ankreuzen (X), für welche die/der betreffende Schulleiter/in zuständig ist.


Kontaktdaten Geben Sie die berufliche E-Mail-Adresse der Schulleiterinnen und Schulleiter an sowie die Telefonnummer, mit welcher die Person am besten erreicht werden kann.

Einreichungsfrist Reichen Sie dieses Formular ausgefüllt bis spätestens **9. Juni 2023** der Schulaufsicht ein (info.schulaufsicht@zg.ch). Vielen Dank!

Zug, 9. Mai 2023

Abteilung Schulaufsicht
GEVER DBK AGS 4.9 / 9

11.2. Schreiben Schulaufsicht an Schulleitungen der Privatschulen

	Kanton Zug	Direktion für Bildung und Kultur Amt für gemeindliche Schulen Schulaufsicht
 Systematische Überprüfung 2023/24 – Prüfbereich für Privatschulen Gewährleistung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler		
Schuljahr	2023/24	
Zielgruppe	Schulleiterinnen und Schulleiter von Privatschulen im Bereich der Primarstufe und Sekundarstufe I	
Methode	A Dokumentenanalyse B Schriftliche Befragung (Online)	
Grundlagen	Reglement zum Schulgesetz (BGS 412.112) § 24 Abs. 1: Die Direktion für Bildung und Kultur anerkennt Privatschulen, die den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen: [a, b, c] d) Gewähr, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.	
Qualitätskriterium	Die Schulleitenden von Privatschulen stellen mit geeigneten Massnahmen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.	
<p>Bei der Überprüfung der Privatschulen im Schuljahr 2023/24 wird ein zweistufiges Verfahren gewählt, das sich einerseits aus der Analyse von eingereichten Dokumenten und Unterlagen und andererseits aus der Online-Befragung der Schulleiterinnen und Schulleiter zusammensetzt.</p>		
VORGEHEN UND METHODEN		
A Dokumentenanalyse		
<p>Die Schulleitenden der Privatschulen reichen der Schulaufsicht bis spätestens am 14. September 2023 Dokumente und Unterlagen ein, die Massnahmen zur Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler aufzeigen.</p>		
<p>Dies können unter anderem sein (nicht abschliessend):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leitbild der Schule, leitende Werte; - Schul-Policy; - Auszüge aus der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Webseiten-Inhalte, Social Media-Beiträge); - Anmeldeformalitäten; 		
<p>Artherstrasse 25, 6300 Zug T +41 728 31 50</p>		

Seite 2/3

- Präsentationen an Elternabenden mit Bezug zur Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler;
- Protokolle Teamsitzungen mit Bezug zum Thema (bspw. Fall-Besprechungen, Erarbeitung gemeinsamer Standards und Normen);
- Unterrichtseinheiten von Lehrpersonen zum Thema (z.B. im Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaft»);
- Jahresberichte mit Bezug zum Thema.

Zu beachten

Markieren Sie bitte die entsprechenden Passagen in den Dokumenten und Unterlagen, die einen Bezug zur Thematik haben. Die Erfüllung der Vorgaben wird «sur dossier» überprüft (Dokumentenanalyse). Bei allfälligen Unklarheiten wird bei den Schulleitenden der jeweiligen Privatschule nachgefragt.

B Schriftliche Befragung

Wichtige Hinweise

Die nachfolgende Befragung stellt nicht den Anspruch, dass jeder einzelne Indikator erfüllt werden muss. Vielmehr beziehen sich die Indikatoren auf verschiedene Möglichkeiten, mit denen die Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden kann.

Bei der Auswertung der Befragung stehen deshalb nicht die Antworten auf einzelne Indikatoren isoliert im Fokus. Die Wahrung der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler kann durch die Erfüllung verschiedener Indikatoren sichergestellt werden. Im Zentrum steht das Qualitätskriterium (s. oben). So soll aus dem Gesamtbild sämtlicher Antworten herauskommen, dass die Schulleitenden mit geeigneten Massnahmen dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden.

Die Antwortskala in IQESonline umfasst mehrheitlich die zwei Stufen «trifft nicht zu» und «trifft zu».

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Privatschulen nehmen bis spätestens am 14. September 2023 an der IQESonline-Befragung teil. Ab sofort steht die Befragung online zur Verfügung. Die Fragen finden Sie auf Seite 3 dieses Schreibens.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Zug, 26. Juni 2023

Abteilung Schulaufsicht

GEVER DBK AGS 4.9 / 9.2 / 34870

ONLINE-BEFRAGUNG DER SCHULLEITERIN BZW. DES SCHULLEITERS

1. Schulische Verankerung

- In Teamsitzungen wird die Schul-Policy bezüglich der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler besprochen.
- Neue Lehrpersonen werden in die Schul-Policy eingeführt.
- In Teamsitzungen werden Fallbeispiele besprochen, die zusammen mit pädagogischen Überlegungen und juristischen Hinweisen Orientierung geben (bspw. der Umgang mit muslimischen Mädchen im Schwimmunterricht).
- An Ihrer Schule wurde eine einheitliche Schulkultur mit Standards und Normen gemeinsam erarbeitet, welche Sicherheit im Umgang mit der psychologischen und religiösen Integrität der Schülerinnen und Schüler vermittelt.
- Es wird an der Schule darauf geachtet, besonders auch in informelleren Situationen, dass keine grenzverletzende Wortwahl verwendet wird.
- Kinder an Ihrer Schule müssen nicht an christlichen Zeremonien teilnehmen.
- Kinder können religiöse Traditionen/Rituale begehen (bspw. Ramadan).

2. Umgang im Unterricht

- Die Lehrpersonen finden eine angemessene Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern und Jugendlichen.
- Im Unterricht wird die psychologische und religiöse Integrität in einem angemessenen Rahmen thematisiert (z.B. im Rahmen von Ethik, Religionen, Gemeinschaft).
- Die Lehrpersonen beeinflussen die Kinder und Jugendlichen nicht mit ihren persönlichen religiösen oder psychologischen Ideologien.

3. Kommunikation

- In der Öffentlichkeitsarbeit wird darauf hingewiesen, dass die psychologische und religiöse Integrität der Schülerinnen und Schüler gewahrt wird.
- Die Eltern werden darüber informiert, wie der Schutz der Integrität an der Schule gewährleistet wird und welche Standards gelten.

4. Qualitätssicherung

- Es bestehen strukturelle Vorkehrungen (Abläufe) und klar definierte Grenzen für heikle Situationen (bspw. wenn Lehrpersonen ihre religiösen Ideologien in die Schule tragen).
- Es bestehen Kriterien für die Unterrichtsbeobachtung bezüglich der psychologischen und religiösen Integrität.
- Haltungen, Werte und Handlungen werden im Team gemeinsam reflektiert.

5. Interventionen

- Lehrpersonen und Schulleitungen reagieren entschieden auf festgestellte oder vermutete Missachtungen der Integrität.
- Bei Unklarheiten bezüglich eines strafrechtlichen Vergehens wird eine unabhängige Beratungsstelle kontaktiert.